

**Biosphärenreservatsamt
Schaalsee-Elbe**



Managementplan

für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 2230-306

Ostufer Großer Ratzeburger See (MV) und Mechower Grenzgraben



**Mecklenburg
Vorpommern** 
MV tut gut.

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020

Europäische Union Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Dieses Projekt wurde im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, erarbeitet.

Dieses Projekt ist kofinanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Impressum

Auftraggeber:

Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe
Wittenburger Chaussee 13
19246 Zarrentin
Telefon (038851) 320 • Fax (038851) 320-20
E-Mail: poststelle@bra-schelb.mvnet.de
Website: www.schaalsee.de

Auftragnehmer:



Büro für Landschaftsplanung und Umweltmanagement (BLU)
Körnerstraße 22
19055 Schwerin
Tel.: 0174-91 67 413 • Fax: 03212-104 89 43
E-Mail: info@blu-schwerin.de

Bearbeitung:

Susanne Kiphuth, Dip.-Biol./ Dipl.-Umweltwiss.
Planungsbüro Plantago, Alida Schmal, B.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung

Zarrentin, 31. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
I. Teil: Grundlagen	6
I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung	6
I.1.1 Grundlagen	6
I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen	12
I.1.3 Schutzgebiete	21
I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	25
I.2.1 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000	25
I.3 Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile	26
I.3.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	27
I.3.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	34
I.4 Arten nach Anhangs IV FFH-RL	40
I.5 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes	41
I.5.1 Defizitanalyse / schutzobjektbezogene Erhaltungsziele	41
I.5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele	46
II Teil: Maßnahmenplanung	48
II.1 Beschreibung der Maßnahmen	49
II.1.2 Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungs- sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen	49
II.1.3 Prüfung der Maßnahmen auf Verträglichkeit gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL	56
II.2 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen	57
II.3 Kosten und Finanzierung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und vorrangigen Entwicklungsmaßnahmen	59
III Teil:	
Zusammenstellung der Anlagen zum Managementplan	60
Literaturverzeichnis	69

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Zusammenfassende Darstellung der nachgewiesenen LRT und Arten nach Erstellung des FFH-Managementplanes	4
Tabelle 2 Hauptnutzungsformen im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung.....	12
Tabelle 3 Maßnahmen Mechower Grenzgraben	15
Tabelle 4 Festsetzungen aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm WM	20
Tabelle 5 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000	25
Tabelle 6 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Anhang II-Arten für das Netz Natura 2000	26
Tabelle 7 Bedeutung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen.....	27
Tabelle 8 Bewertung des Erhaltungszustandes der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL.....	34
Tabelle 9 Vorkommen von Arten des Anhangs II	40
Tabelle 10 Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT.....	44
Tabelle 11 Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL.....	45
Tabelle 13 Zusammenstellung der Maßnahmen.....	53
Tabelle 14 Kostenschätzung und Angabe der Kostenart für Erhaltungs- und Wiederherstellungs- und vorrangige Entwicklungsmaßnahmen.....	59
Tabelle 15 Dokumentation der Beteiligung	62

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Einzugsgebiete im bzw. angrenzend an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung	9
Abbildung 2: Förderkulisse Grünland Stand 2016.....	14
Abbildung 3: Bereich der nicht mit Wasserfahrzeugen befahren werden darf	18
Abbildung 4: Festsetzungen aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm WM.....	20
Abbildung 5: Teilfläche 3150-001 im NSG Kammerbruch.....	29
Abbildung 6: Mäandrierende Abschnitte durch das Kerbtal der Steinernen Rinne	31
Abbildung 7: Extensive Weide als Lebensraumtyp 6510 im NSG Kiekbuschwiesen	33
Abbildung 8: Geeignete Habitatelemente für den Fischotter, links die Steinernen Rinne mit ihrem Kerbtal und rechts das Niederungsgebiet des Mechower Grenzgrabens	37
Abbildung 9: Habitate der Bauchigen Windelschnecke, links: Bruchwaldkomplexe mit Seggenrieden und rechts: Entwässerungsgräben des Mechower Grenzgrabens ..	39



Kartenverzeichnis

Karte 1a	Aktueller Zustand, Planungen	1 : 20.000
Karte 1b	Schutzgebiete	1 : 25.000
Karte 2a	Lebensraumtypen	1 : 10.000
Karte 2b	Habitats der Anhang II Arten	1 : 10.000
Karte 3	Maßnahmenkarte	1 : 10.000

Textkarte

- Textkarte 1: Bearbeitungsgebiet
Textkarte 2: Stand- und Fließgewässer

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EHZ	Erhaltungszustand
EU	Europäische Union
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GWK	Gewässerkennzahl
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NNE	Nationales Naturerbe
NSG	Naturschutzgebiet
SDB	Standard-Datenbogen
StALU	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
TF	Teilfläche
WBV	Wasser- und Bodenverband
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Zusammenfassung

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) „Ostufer Großer Ratzeburger See und Mechower Grenzgraben“ (EU-Code DE 2230-306) ist Teil des ökologischen Netzes „Natura 2000“. Nach Artikel 6 FFH-Richtlinie (1992) sind für solche besonderen Schutzgebiete Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten (Anhang I und II FFH-Richtlinie) des Gebietes entsprechen. Diesbezüglich werden Bewirtschaftungspläne (Managementpläne) erarbeitet, in denen geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festgelegt werden. Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren bzw. wiederherzustellen (vgl. Art. 2 FFH-RL 1992).

Der vorliegende Managementplan wurde für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Ostufer Großer Ratzeburger See und Mechower Grenzgraben“ (DE 2230-306) erstellt.

Folgende LRT und Arten des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie wurden aktuell im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nachgewiesen und der Erhaltungszustand bewertet.

Tabelle 1 Zusammenfassende Darstellung der nachgewiesenen LRT und Arten nach Erstellung des Managementplanes

1	2	3
EU-Code	Bezeichnung	Erhaltungszustand aktuell
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie		
3150	Natürliche, eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ <i>Magnopotamion</i> oder <i>Hydrocharition</i>	C
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	B
91E0*	Erlen-Eschenwald an Fließgewässer und Quellstandorte	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	A
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie		
1016	Bauchige Windelschnecke	B
1355	Fischotter	A

*= prioritäre Lebensraumtypen Erhaltungszustand: A= günstig (herausragend), B= günstig (gut), C= ungünstig (eingeschränkt bis durchschnittlich)

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung umfasst eine Fläche von 108 ha, davon sind aktuell 6,75 ha Wald-Lebensraumtypen und 16,74 ha Offenland-Lebensraumtypen.¹ Für die Waldlebensraumtypen innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung wurde 2011 von der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern ein Fachbeitrag Wald erarbeitet. Die Ergebnisse sind in dem vorliegenden Managementplan nachrichtlich aufgeführt (siehe Tab. 1). Zum Referenzzeitpunkt war auch der Wald-LRT Schlucht- und Hangmischwald (LRT 9180) im Standarddatenbogen (SDB) aufgeführt. Im Rahmen des 2011 durch die Landesforstanstalt M-V erarbeiteten Fachbeitrages Wald wurde das Vorkommen des Wald-LRT 9180 nicht bestätigt. Im aktuellen SDB ist der Wald-LRT daher nicht mehr aufgeführt.

¹ Landesforstanstalt M-V (2011): Managementplan Teilbereich Wald und LUNG M-V: Kartierung der FFH-Lebensraumtypen Kartierung 2013-2015

Von den drei im SDB gemeldeten Offenland-LRT (LRT 3150, 3260, 6510) konnten alle Lebensraumtypen im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bestätigt werden. Die Lebensraumtypen sind zwingend durch Erhaltungsmaßnahmen zu erhalten. Darüber hinaus wird eine Verbesserung des Erhaltungszustandes für den LRT 3150 angestrebt. Hierfür werden entsprechende Entwicklungsmaßnahmen formuliert. Wiederherstellungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Der Lebensraumtyp „Natürliche, eutrophe Seen“ (LRT 3150) wurde wie zum Referenzzeitpunkt mit einem ungünstigen EHZ (C) bewertet. Von den vier gemeldeten Teilflächen konnte lediglich eine Teilfläche bestätigt werden. Im Ergebnis der Plausibilitätsprüfung ist diese Differenz auf eine fehlerhafte Ausweisung, aufgrund der Erfassungsmethode zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung, zurückzuführen. Bei der Teilfläche 3150-001 breiten sich im Uferbereich Neophyten sehr stark aus und beeinträchtigen das Kleingewässer maßgeblich. Um den ungünstigen Erhaltungszustand (C) mittelfristig in einen günstigen Zustand (B) zu verbessern, müssen die Neophyten zurückgedrängt werden. Um eine möglichst lange Besonnung des Gewässers zu gewährleisten werden im Laufe der Jahre selektive Gehölzentnahmen im Uferbereich notwendig.

Der Lebensraumtyp „Flüsse der planaren bis montanen Stufe“ (LRT 3260) wurde mit einem günstigen EHZ (B) bewertet. Der LRT 3260 ist mit seinen naturnahen Strukturen zu erhalten. Auf einen Gewässerausbau oder eine Intensivierung der Gewässerunterhaltung ist daher zu verzichten. Als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme soll der verrohrte Abschnitt der Steinernen Rinne offen gelegt werden.

Der EHZ vom Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ (LRT 6510) hat sich im Vergleich zum Referenzzeitpunkt von einem ungünstigen (C) zu einem günstigen (B) EHZ entwickelt. Die Magere Flachland-Mähwiese im NSG Kiekbuschwiesen wird derzeit extensiv beweidet und teilweise gemäht. Grundsätzlich gilt der Erhalt der extensiven Weidenutzung mit angepasstem Beweidungsdruck sowie eventueller Nachmahd (alle 2 Jahre), um die hochwüchsigen Gräser einzudämmen, als sinnvoll.

Die im SDB gemeldeten Zielarten Fischotter und Bauchige Windelschnecke wurden mit signifikanten Vorkommen nachgewiesen und können bestätigt werden. Der Erhaltungszustand hat sich bei dem Fischotter im Vergleich zur Gebietsmeldung verbessert und wurde aktuell mit sehr gut/hervorragend (A) bewertet. Die vorhandenen Fischotterhabitate sind als Wanderkorridor langfristig zu sichern. Darüber hinaus ist die extensive Nutzung im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie auf den angrenzenden Flächen zwingend zu erhalten. Des Weiteren ist eine Otterquerung (Trockenröhre) oder eine entsprechende Geschwindigkeitsbegrenzung im Zuge der Straßenerneuerung der Verbindungsstraße Utecht nach Neuhof wünschenswert.

Die Bauchige Windelschnecke wurde wie zur Gebietsmeldung 2004 mit einem guten EHZ (B) bewertet. Zur Sicherung des Erhaltungszustandes ist die Erhaltung des Wasserstandes in den Habitatflächen sowie der Erhalt des vorhandenen Nutzungsmosaiks aus lichten Erlenbruchwäldern, Sukzessions- sowie Feuchtgrünlandflächen existentiell. Der Verzicht der Gewässerunterhaltung in den Stichgräben im Niederungsbereich des Mechower Grenzgrabens ist zur Sicherung und Entwicklung der Bauchigen Windelschnecke beizubehalten.

I. Teil: Grundlagen

I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

I.1.1 Grundlagen

Größe und Lage des Schutzgebietes

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Ostufer Großer Ratzeburger See (MV) und Mechower Grenzgraben“ (DE 2230-306) umfasst gemäß aktuellem Standortdatenbogen insgesamt **108 ha**. Das Gebiet liegt östlich des Großen Ratzeburger Sees an der Grenze zu Schleswig-Holstein.

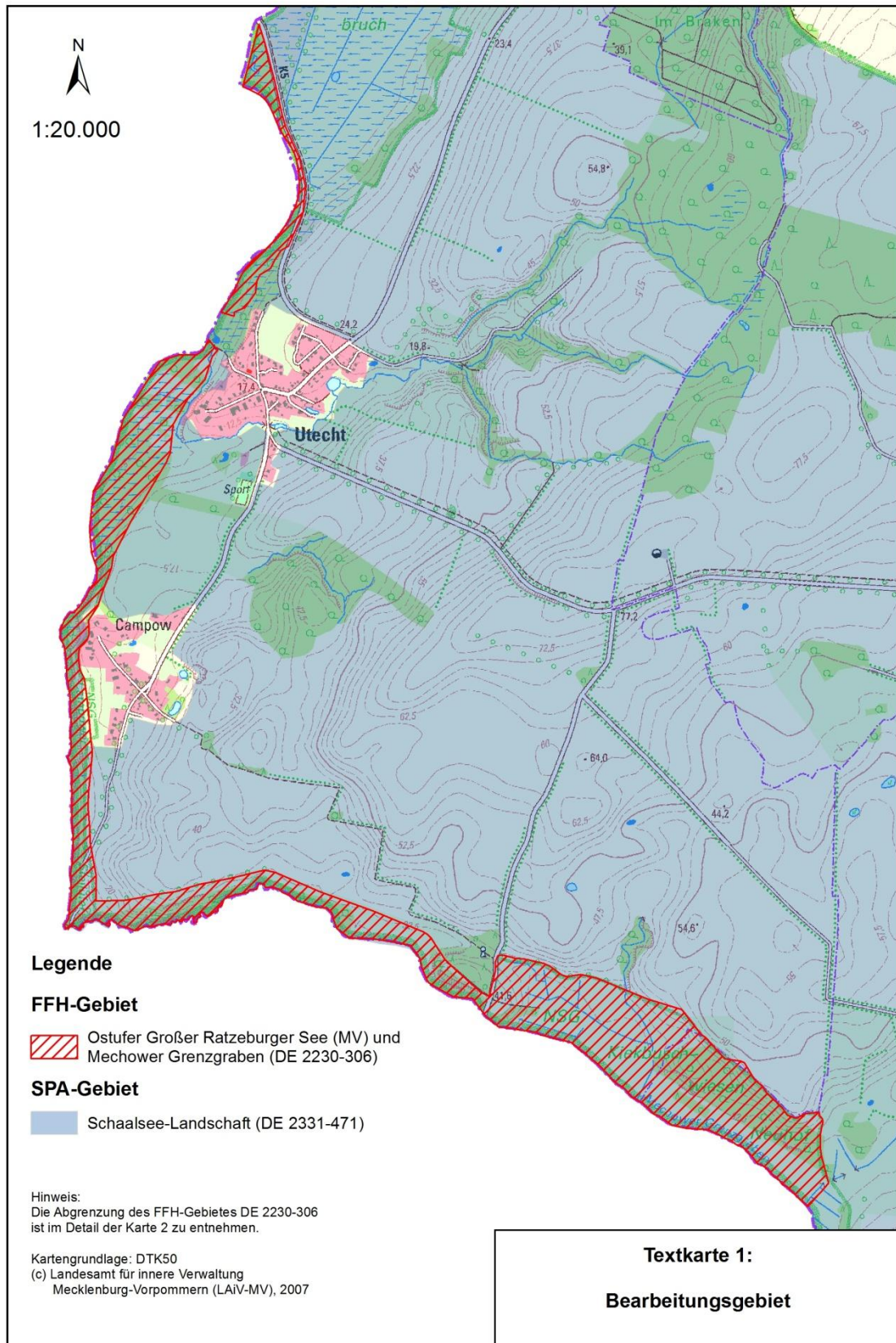
Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erstreckt sich von Schlagsdorf im Süden bis zur Mündung der Wakenitz im Norden. Administrativ liegt es im Landkreis Nordwestmecklenburg und in den Gemeinden Utecht und Schlagsdorf. Die Ortschaften Utecht und Campow grenzen an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung. Unmittelbar im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung befinden sich keine Siedlungsbereiche. Es führen lediglich untergeordnete Straßen und Wege mit teilweise geringem Verkehrsaufkommen durch das Gebiet. Im nördlichen Teil verläuft die Kreisstraße Nr. 5 an der Gebietsgrenze entlang und stellt eine wichtige Verbindungstraße zur A20 und nach Lübeck dar.

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung besteht aus zwei Teilgebieten (siehe Textkarte 1). Das weitaus größere Teilgebiet umfasst das Campower Steilufer, die Kiekbuschwiesen bei Neuhoof und den Mechower Grenzgraben. Im Norden liegt das deutlich kleinere Teilgebiet im NSG Kammerbruch.

Nach der naturräumlichen Gliederung gehört das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in die Landschaftseinheit „Westmecklenburgisches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“ und liegt in der Großlandschaft „Westmecklenburgische Seenlandschaft“ sowie in der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“.

Das Ostufer des Ratzeburger Sees weist steil abfallende Hänge mit quellreichen Hang- und Schluchtwäldern auf. In der Talung des Mechower Grenzgrabens sind Niederungs- und Feuchtlebensräume wie extensive Grünländer zu finden.

Text-Karte 1: Bearbeitungsgebiet



Geologie und Wasserhaushalt

Das Bearbeitungsgebiet gehört innerhalb des Norddeutschen Tieflandes zur Norddeutschen Senke. Das Gebiet „Ostufer Großer Ratzeburger See und Mechower Grenzgraben“ liegt geologisch gesehen südwestlich der Pommerschen Haupttrandlage. Die kuppige bis wellige Grundmoränenlandschaft zeichnet sich durch ein bewegtes Relief aus. Im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung treten Höhen von 4 m über NN nördlich Utecht und von 45 m über NN im Kiekbusch auf.

Die Moräne wird von Geschiebelehm und -mergel geprägt, die von Sanden, Schluffen oder von Niedermooren überlagert werden.

Am Uferhang zum Ratzeburger See befinden sich Sande und Schluffe, die Grundwasser mit sich führen, das stellenweise zutage tritt und kleine Rinnsale und Quellmoore bildet. Materialunterschiede bewirken eine lebhaftige Gliederung der Uferhänge.

Eine Besonderheit ist die eiszeitliche Rinnenlandschaft (NSG Kiekbuschwiesen) mit ausgedehnten Wald- und Offenlandschaften im Süden des Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung. Eine Gletscherzunge und abfließendes Schmelzwasser formten im Verlauf der letzten Eiszeit das tief eingeschnittene Rinnental zum Mechower See, in dem der Mechower Grenzgraben fließt. In den Talbereichen herrschen Niedermoorböden vor, in den Hangbereichen steht Geschiebemergel an.

Die Steinerne Rinne, die nach Westen in den Großen Ratzeburger See entwässert, entstand in der Nacheiszeit. Über Jahrtausende spülte Regen feinkörniges Geschiebematerial fort und ließ die heutige Bachschlucht entstehen.

Die Grundwasserstände des obersten Grundwasserleiters im Gebiet liegen zwischen 10 m (NN) im Norden bis zu > 20 m (NN) im Süd/Südosten. Der Grundwasserflurabstand beträgt in Ufernähe zum Ratzeburger See <2 m bis 5 m. In den Kiekbuschwiesen ist der Flurabstand > 10 m und weist aufgrund dessen sowie des Anteils an bindigen Bodenschichten in der Versickerungszone einen hohen Geschütztheitsgrad auf.

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung liegt in keinem Wasser- bzw. Trinkwasserschutzgebiet.

Oberflächengewässer

Fließgewässer

Die Fließgewässer und Gräben im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung liegen in dem Flussgebiet der Schlei/Trave und sind nahezu alle Gewässer 2. Ordnung. Die Ausnahme bilden vereinzelte Entwässerungsgräben ohne Gewässerordnung. Die Fließgewässer 2. Ordnung liegen im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine.

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung wird hydrologisch von acht Einzugsgebieten bestimmt. Die Steinerne Rinne (GWK LAWA: 962436), der Graben aus Thandorf (GWK LAWA: 96242362) und der Mechower Grenzgraben (GWK LAWA: 96242363) im Süden, die Wakenitz (GWK LAWA: 962437/ 962439) und der Graben aus dem NSG Kammerbruch

(GWK LAWA: 9624358) im Norden sowie der Graben aus Utecht (GWK LAWA: 9624356) im Westen und im Osten.

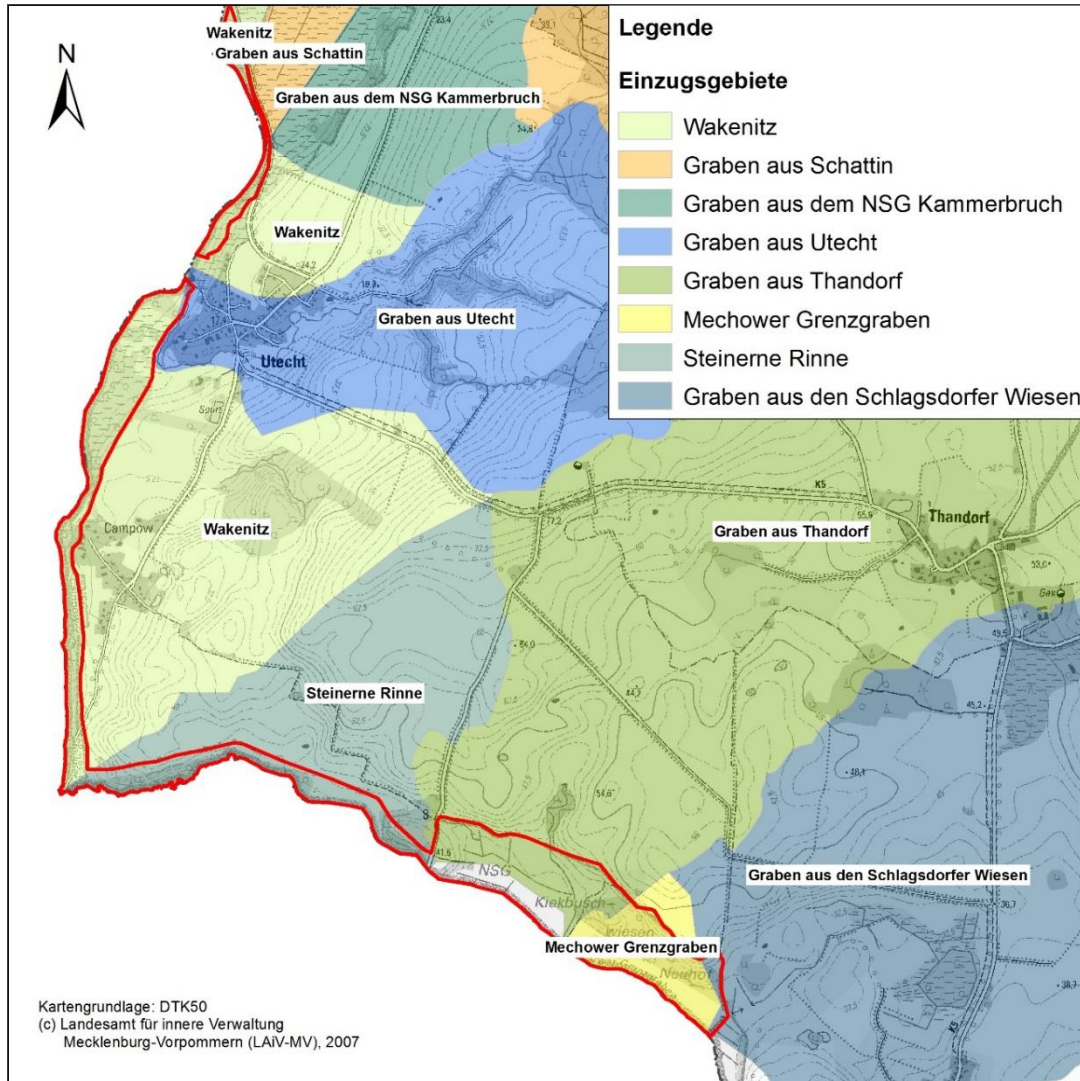


Abbildung 1: Einzugsgebiete im bzw. angrenzend an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

Durch die Kiekbuschwiesen fließt der **Mechower Grenzgraben** (Gewässercode: 701), welcher nach Süden in den Mechower See entwässert. An den Mechower Grenzgraben schließen zahlreiche Entwässerungsgräben an. Ein Großteil der Gräben wurde aus der Unterhaltung genommen, da der Zweckverband "Schaalsee-Landschaft" als Eigentümer der Flächen ein Interesse an erhöhten Wasserständen und einer Extensivierung der Flächen hat. Der Mechower Grenzgraben hat eine wichtige Vorflutfunktion für die Gräben aus Thandorf sowie für den Graben aus den Schlagsdorfer Wiesen.

Die **Steinerne Rinne** (Gewässercode: 83) entwässert nach Westen in den Großen Ratzeburger See. Der Bach ist dem Fließgewässertyp der Kerbtalgewässer zuzuordnen und zeichnet sich abschnittsweise durch eine hohe Naturnähe aus. Im Gegensatz dazu steht der

verrohrte Abschnitt, eine Betonrohrleitung DN 400, von 228 m Länge, die eine ökologische Barriere darstellt. Im Zuge der „Komplexmelioration Schlagsdorf, Dränung Campow-Neuhof, 1. BA“ 1977/78 wurde die Steinernen Rinne in Abschnitten verrohrt.

Zusätzlich wurden umfangreiche Flurmeliorationen und Reliefmeliorationen nördlich der Steinernen Rinne durchgeführt, denen auf ca. 100 ha umfangreiche Heckenbestände bis hin zu kleineren Waldstücken zum Opfer fielen². Die Grabenabschnitte im Oberlauf zeichnen sich durch eine monotone Profilgestaltung und eine lineare Trassenführung aus und gleichen eher einem naturfernen Gewässer. Im Zuge einer Renaturierungsmaßnahme im Jahre 2005 konnten Gewässerabschnitte entroht und im Oberlauf naturnah gestaltet werden (siehe Kap. I.1.2 Wasserwirtschaft). Der naturnahe, unverrohrte Unterlauf wurde im Rahmen der Managementplanung aufgrund der naturnahen Fließdynamik und Uferstrukturen als LRT 3260 ausgewiesen.

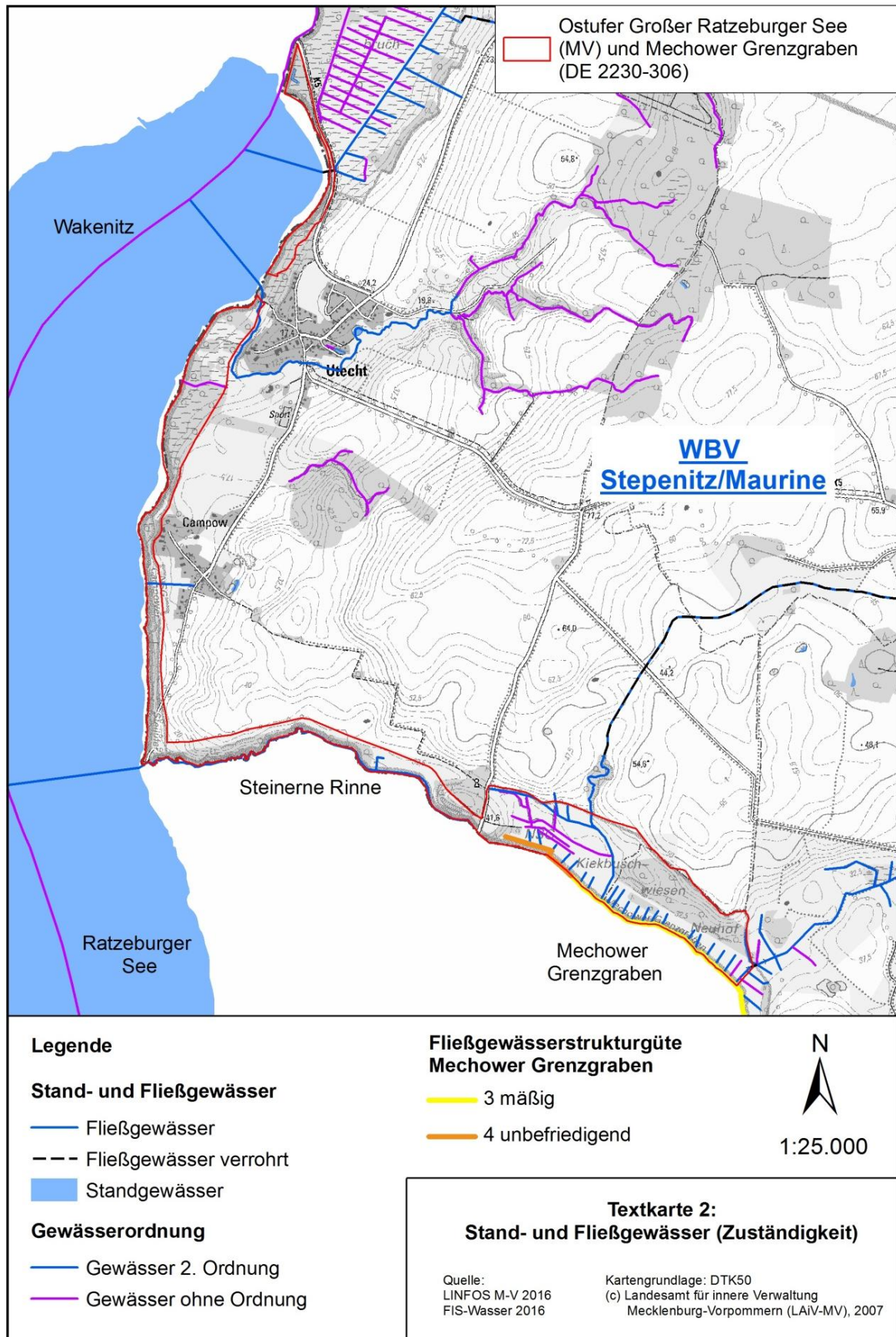
Die Steinernen Rinne im Westen und der Mechower Grenzgraben im Osten bilden eine Wasserscheide, die sich im Süden durch das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung zieht.

Stillgewässer

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung grenzt an den Großen Ratzeburger See. Ein Kleingewässer befindet sich westlich von der Kreisstraße 5 von Utecht nach Groß Sarau in einem dichten Bruchwald aus Erlen und Weidengebüschen. Weitere Standgewässer sind im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nur in geringer Anzahl vorhanden. Hierbei handelt es sich um temporär wasserführende Geländesenken und Kleingewässer, die überwiegend innerhalb der Wälder liegen. In der näheren Umgebung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung befinden sich einzelne im Offenland gelegene Kleingewässer, darunter ein Gewässer am Ortsrand von Utecht sowie am Ortsrand von Campow.

² ibs Entwurfs- und Genehmigungsplanung naturnaher Gewässerausbau Entrohrung Steinernen Rinne

Text-Karte 2: Stand- und Fließgewässer



I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen

Karte 1a

Landnutzungen

Zur Analyse der aktuellen Nutzungsverhältnisse im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung wurde die Biotop- und Nutzungstypenkartierung aus dem Jahre 2002-2003 zugrunde gelegt. Die Biotop- und Nutzungstypen wurden anhand aktueller Luftbilder, Feldblockdaten und der aktuellen Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope sowie FFH-Lebensraumtypen (LUNG M-V 2013 - 2015) aktualisiert.

Die aktuelle Nutzung ist in der Karte 1a dargestellt. In der nachfolgenden Tabelle sind Anteile und Flächenumfang der Hauptnutzungsformen im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgeführt.

Tabelle 2 *Hauptnutzungsformen im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung*

Landnutzungsform	Fläche in ha	Anteil in %
Wald	48,99	45,16
Hecken, Baumgruppen, Baumreihen usw.	6,41	5,91
Grünland	47,94	44,20
Acker	0,98	0,90
Standgewässer	0,15	0,14
Fließgewässer	0,53	0,92
Röhricht/ Riede/ Hochstaudenflur	1,72	1,59
Brachfläche	1,28	1,18
Siedlung	-	-
Gesamt	108	100,0

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung liegt in dem ehemaligen Grenzstreifen zwischen DDR und BRD und wurde lange Zeit nur extensiv genutzt oder blieb weitgehend unberührt. Daher zeichnet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung durch naturnahe Wälder entlang des Seeufers sowie entlang der Steinernen Rinne und extensiv genutzte Grünländer im Niederungsbereich des Mechower Grenzgrabens aus.

Siedlungsflächen grenzen unmittelbar an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung. Industrie- und Gewerbegebiete sowie landwirtschaftliche Anlagen befinden sich nicht im Gebiet.

Große Teile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung befinden sich im Eigentum des Zweckverbands „Schaalsee-Landschaft“.

Forstwirtschaft

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung besteht zu 45% aus Wald und liegt im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Radelübbe mit der Revierförsterei Weitendorf. Die Wald-

flächen im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung sind zu 34% Staatswald Bund, 2% Staatswald Land und zu 4% Kommunalwald.

Hinter den Bundesflächen verbergen sich Flächen des Nationalen Naturerbes, die 2011 dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe übertragen worden sind. Weitere 25 % der Waldflächen liegen in öffentlicher Hand. Der Privatwaldanteil beläuft sich auf 34 %.

Der Wald besteht zu 100 % aus Laubbäumen. Die dominante Baumart ist hier die Roterle (ca. 45 %). Des Weiteren sind hier die Baumarten Esche, Rotbuche, Weide und Hainbuche auf 10-15 % der Waldfläche vertreten.

Waldabschnitte im Uferbereich zum Großen Ratzeburger See wurden bei der Vor-Ort-Aufnahme der Waldflächen im Zuge der Erarbeitung des Fachbeitrages Wald durch die Landesforstanstalt M-V 2011 als Wald-LRT 91E0* „Erlen-Eschenwald“ ausgegrenzt. Im NSG Kiekbuschwiesen wurde ebenfalls der Wald-LRT 91E0* sowie der LRT 9130 „Waldmeister-Buchwald“ ausgegrenzt.

Genauere Angaben zu den Standorten der Waldflächen, zur Baumartenverteilung, zu Eigentumsarten etc. sind dem Fachbeitrag zu den Wald-LRT der Landesforstanstalt M-V aus dem Jahre 2011 zu entnehmen.

Laut dem Pflege- und Entwicklungsplan aus dem Jahre 2006 für das Naturschutzgroßprojekt „Schaalsee-Landschaft“ sind der Waldkomplex im NSG Kiekbuschwiesen und der Laubwald in der Bachschlucht der Steinerne Rinne als Prozessschutzinseln (Null-Wirtschaftsflächen) ausgewiesen.

Jagd

Die Jagd erfolgt grundsätzlich nach den geltenden Rechtsvorschriften des Bundes (Bundesjagdgesetz/BJagdG, Verordnung über die Jagdzeiten/JagdzeitV) sowie des Landes (Landesjagdgesetz/ LJagdG M-V, Jagdzeitenverordnung/JagdZVO M-V) und hat die Nachhaltigkeit der Vorkommen an heimischen Wildtierarten zu gewährleisten. Zusätzlich verbieten die NSG-Verordnungen die Wildfütterung, das Fallen aufstellen sowie die Federwildjagd.

Die jagdliche Nutzung ist für die Offenland-Lebensraumtypen und Zielarten des Gebietes nicht relevant und wird daher hier nicht weiter behandelt.

Landwirtschaft

Etwa 45 % (ca. 49 ha) des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutungsfläche werden landwirtschaftlich genutzt. Ein großer Teil des Offenlandes (47,94 ha bzw. 44,20 %) wird als extensives Grünland (Mahd, Beweidung) genutzt. Dabei handelt es sich überwiegend um Feuchtwiesen. Die Grünländer im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung liegen überwiegend in der extensiven Dauergrünland-Förderkulisse (Kernfläche und Vorrangfläche GAK Basisvariante 2). Der Ackerbau spielt im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung eine untergeordnete Rolle. Es grenzen von Osten und Norden intensiv genutzte Ackerflächen an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, die kleinteilig in das Gebiet hineinragen.

Die Kiekbuschwiesen bilden im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung den größten zusammenhängenden Grünlandkomplex. In dem Talraum nördlich vom Mechower Grenzgraben herrschen Niedermoorböden vor. Die Feuchtwiesen sind durchzogen von unzähligen Ent-

wässerungsgräben, die größtenteils nicht mehr unterhalten werden. Die Wiesen unmittelbar im Talraum werden ein bis zweimal im Jahr gemäht bzw. beweidet. Nördlich an den Talraum grenzt ein Damm, der vermutlich eine alte Wegeföhrung (Campow-Schlagsdorf) darstellt. Dahinter schließt eine hügelige Weidelandschaft mit starkem Relief an. Die Kiekbuschwiesen liegen vollständig in der extensiven Dauergrünland-Förderkulisse (Basisvariante 2) der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen.

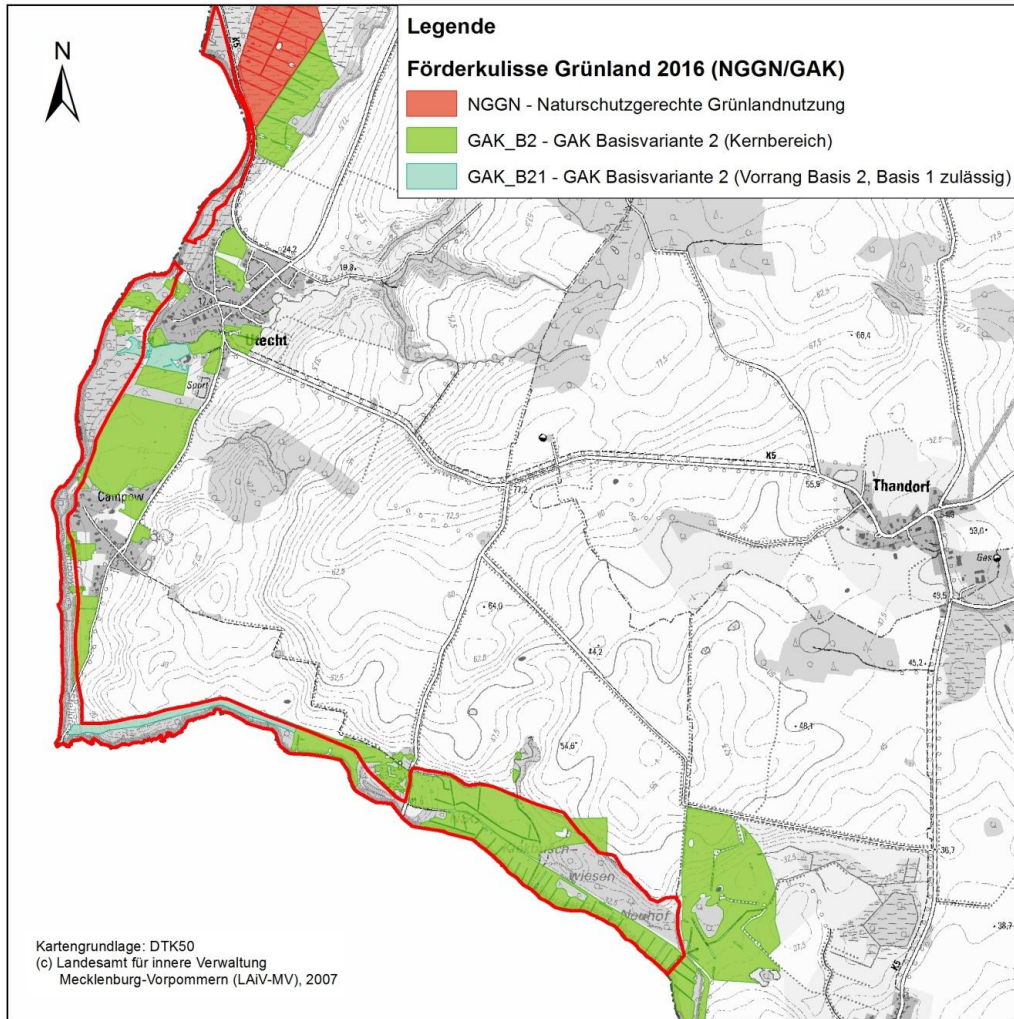


Abbildung 2: Förderkulisse Grünland Stand 2016

Fischerei

Eine fischereiliche Nutzung bzw. eine private Angelnutzung unmittelbar im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ist auszuschließen. Im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gibt es keine potenziell nutzbaren Gewässer sowohl für die fischereiliche Nutzung als für die private Angelnutzung.

Der Große Ratzeburger See liegt in Schleswig-Holstein und grenzt unmittelbar an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung an und wird fischereilich genutzt. Das Fischereirecht auf dem Ratzeburger See gehört der Fischerei Jobmann aus Ratzeburg. Generell ist das Angeln sowohl vom Ufer aus wie auch vom Boot aus erlaubt. Im nördlichen Ratzeburger See muss beim Angeln vom Boot aus zwischen Rothenhusen und Kalkhütte ein Mindestabstand von 100 m zum Ufer eingehalten werden. Schleppangeln ist nicht erlaubt, das Boot muss beim

Angeln verankert werden. Für das Gewässer werden für die private Angelnutzung Gastkarten an der Touristeninformation Ratzeburg oder beim ansässigen Fischer ausgegeben.

Wasserwirtschaft

Die Fließgewässer 2. Ordnung im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung fallen in den Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Stepenitz/Maurine“ und werden durch den WBV unterhalten.

Der **Mechower Grenzgraben** (Wasserkörper-Kürzel STEP-2700) ist WRRL relevant und gehört zu der Flussgebietseinheit Schlei/Trave. Der Mechower Grenzgraben ist ein organisch geprägter, natürlicher Bach mit einem guten ökologischen und chemischen Zustand. Die Fließgewässerstrukturgüte reicht im Mechower Grenzgraben von mäßig bis unbefriedigend³.

Tabelle 3 Maßnahmen Mechower Grenzgraben

1	2	3	4
Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmentyp	Umsetzung
STEP-2700_M02	Prüfung und ggf. Verringerung von Einträgen aus Dränen/Graben, Studie erforderlich StALU WM	31: Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Drainagen aus der Landwirtschaft	2027
STEP-2700_M01	(temporäre) Vernässung von Niederrungsbereichen WBV „Stepenitz/Maurine“	65: Förderung des natürlichen Rückhalts (einschließlich Rückverlegung von Deichen und Dämmen)	2015

Die **Steinerne Rinne** (Gewässercode: 83) ist dem Fließgewässertyp der Kerbtalgewässer zuzuordnen und zeichnet sich abschnittsweise durch eine hohe Naturnähe aus. Im Gegensatz dazu steht der verrohrte Abschnitt, eine Betonrohrleitung DN 400, von 228 m Länge, die eine ökologische Barriere darstellt.

Ein Problem ist hierbei die glatte Betonoberfläche bei relativ hohem Neigungswinkel, die Wanderungen des Makrozoobenthos erschwert oder unmöglich macht.

Darüber hinaus spielt bei einem so langen Rohr der Lichtmangel eine große Rolle, der das Aufwachsen von Algen, der Nahrungsgrundlage vieler aquatischer Wirbelloser, verhindert. Hinzu kommt, dass die Rohrleitung abschnittsweise in einem desolaten baulichen Zustand ist. Ihre weitere Zerstörung droht für die kommenden Jahre mit unkontrollierbaren Ausuferungen in den oberwasserseitig liegenden landwirtschaftlichen Flächen. Neben der Rohrleitung bedarf der Oberlauf aufgrund seiner monotonen Profilgestaltung und seiner linearen Trassenführung eine naturnahe Aufwertung⁴.

³ Bewirtschaftungsvorplanung Schlei/Trave, WRRL-Steckbrief; FIS Wasser/ FIS-Light-Link

⁴ ibs Entwurfs- und Genehmigungsplanung naturnaher Gewässerausbau Entrohrung Steinerne Rinne

Im Jahre 2005 wurde als grenzübergreifendes Vorhaben (Projektträger Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“) die Renaturierung der **Steinernen Rinne** mit dem Ziel, Erhalt und Sicherung einer naturnah ausgeprägten, von standorttypischen Laubwäldern bestehenden Bachschlucht, umgesetzt. Dabei wurden verrohrte Fließstrecken freigesetzt und der Oberlauf mit Böschungsabflachungen naturnah gestaltet. So konnte ein Bereich der oberhalb liegende Niederung über eine Wasserstandshebung entwickelt werden. Weiterhin wurden die Stoffeinträge aus den südlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mittels Ackerstilllegung in den Randbereichen sowie Waldrandentwicklung reduziert. Im Rahmen der Renaturierung gelang es allerdings nicht, den gesamten verrohrten Abschnitt frei zu legen. Das Rohr lag so tief, dass es aufgrund von bautechnischen Schwierigkeiten nicht geborgen bzw. verpresst werden konnte. Zukünftig soll die Steinernen Rinne vollständig entrohrt werden.

Der Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“ hat 2015 im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes „Schaalsee-Landschaft“ die **Vernässung der Niederung der Kiekbuschwiesen** abgeschlossen. Ziel des Vorhabens ist der Erhalt und die Entwicklung der Kiekbuschwiesen als eine langgestreckte, extensiv genutzte Niederung mit hohen Frühjahreswasserständen und artenreichen, typischen Feuchtwiesen als Lebensraum zahlreicher Wiesenbrüter. Bei Anhebung der mittleren Grundwasserstände besteht ein hohes Potenzial zur Ansiedlung feuchtgrünlandtypischer Wiesenvogelarten wie Bekassine, Kiebitz, Knäkente und Löffelente. Darüber hinaus wurden die in den Mechower Grenzgraben einmündenden Stichgräben aus der Unterhaltung genommen. Beim Mechower Grenzgraben findet nur eine Gewässerunterhaltung statt, wenn die ökologische Durchgängigkeit durch Verkrautung gefährdet ist.

Gewässerunterhaltung

Die Unterhaltung des **Mechower Grenzgrabens** (Gewässercode: 701) hat sich durch den Anstau geändert und kann in den ersten Jahren nach der durchgeführten Maßnahme entfallen. Der Erhalt der Durchflussrinnen der Gewässer im überfluteten Bereich muss jedoch sichergestellt werden. Dieses kann durch das Mähen vom Boot aus erreicht werden. Die Leistungen werden nur nach Bedarf ausgeführt⁵.

Die **einmündenden Gewässer 702 und 703** werden einmal jährlich maschinelle entkrautet, es wird jeweils aus der Sohle das Kraut geschnitten und entnommen und eine Böschung der Gewässer gemäht. Die notwendige Krautung der Gewässer im Jahr richtet sich nach den im Projekt festgelegten Wasserständen, die an den einzumessenden Pegeln abzulesen sind.

Die **Binnengräben** auf der Fläche des Zweckverbands „Schaalsee-Landschaft“ haben durch Änderung der Eigentumsverhältnisse ihren Gewässerstatus verloren und es besteht keine Unterhaltungspflicht durch den WBV „Stepenitz/Maurine“⁵.

Die aktuelle Unterhaltung der **Steinernen Rinne** (Gewässercode: 83) erfolgt in Handberäumung nur nach Bedarf. Im Oberlauf des Gewässers wird nach Erfordernis eine maschinelle Krautung durchgeführt⁵.

⁵ Stellungnahme WBV „Stepenitz/Maurine“ vom 05.05.2017

Tourismus und Erholung

Das touristische Potential der Region ist eng an die Landschaft geknüpft. Das Ostufer des Großen Ratzeburger Sees dient der heimischen Bevölkerung und den Einwohnern der nahe gelegenen Gemeinden bzw. Ortschaften und Städte, u.a. Utecht, Campow, Schlagsdorf ferner Ratzeburg und Groß Sarau als wichtiges Naherholungsgebiet.

Utecht liegt direkt am Ufer des Ratzeburger Sees und ist ein beliebter Urlaubsort. Seit 1995 verbindet die Kreisstraße (K5) durch das NSG Kammerbruch und über die Wakenitz Utecht mit dem benachbarten Rothenhusen in Schleswig-Holstein. Der Campingplatz in Rothenhusen zieht jedes Jahr viele Touristen in die Region. Besonders die Motorbootverbindungen zwischen Ratzeburg und Lübeck haben dazu beigetragen, den Ort für Besucher interessant zu machen. So kommen jedes Jahr viele Gäste nach Utecht und Campow, um in der wunderschönen Natur Ruhe und Erholung zu finden. Insbesondere der Kanutourismus profitiert von der Wasserstraße.

Am Ostufer ist das Befahren mit Wasserfahrzeugen (Motor- und Segelboote sowie Surfbretter) gemäß § 4, Abs. 1, Nr. 16 der Landesverordnung (S-H) über das Naturschutzgebiet „Ostufer des Großen Ratzeburger Sees“ (OGrRatzNatSchGV SH) vom 2. März 2000, verboten (siehe Abbildung 3).

Im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gibt es keine Badestellen. Die Badestelle in Utecht liegt unmittelbar an der FFH-Grenze. Eine zweite öffentliche Badestelle gibt es in Campow. Diese liegt auf der Landesseite von Schleswig-Holstein. Die Badestellen wirken sich nicht negativ auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung aus und stellen keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Unmittelbar im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gibt es keine überregional sowie regional bedeutsamen Rad- und Wanderwege. Der Elbtal-Schaalsee-Rundweg verläuft durch Utecht und bildet einen wichtigen Anlaufpunkt für Fahrradtouristen. Zwischen Utecht-Campow- Römnitz führt ein öffentlicher Weg, der eine wichtige Verbindungsstraße von Ratzeburg nach Lübeck auf der Ostseite des Ratzeburger Sees bildet.

Auch das in Schleswig-Holstein liegende Naturschutzgebiet Steinerne Rinne und Mechower Holz, welches unmittelbar an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung angrenzt, ist ein beliebtes Wandergebiet. Allerdings darf der Wanderweg durch das Mechower Holz zum Schutz von gefährdeten Vogelarten nur in der Zeit vom 16.Juni bis zum 31.Januar begangen werden.

Die touristische Nutzung im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beschränkt sich auf wenige Wanderer und Fahrradfahrer.

Übersichtskarte Naturschutzgebiet "Ostufer des Großen Ratzeburger Sees"

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachbereich Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen
Fachdienst Verwaltung, Steuerung und Liegenschaften

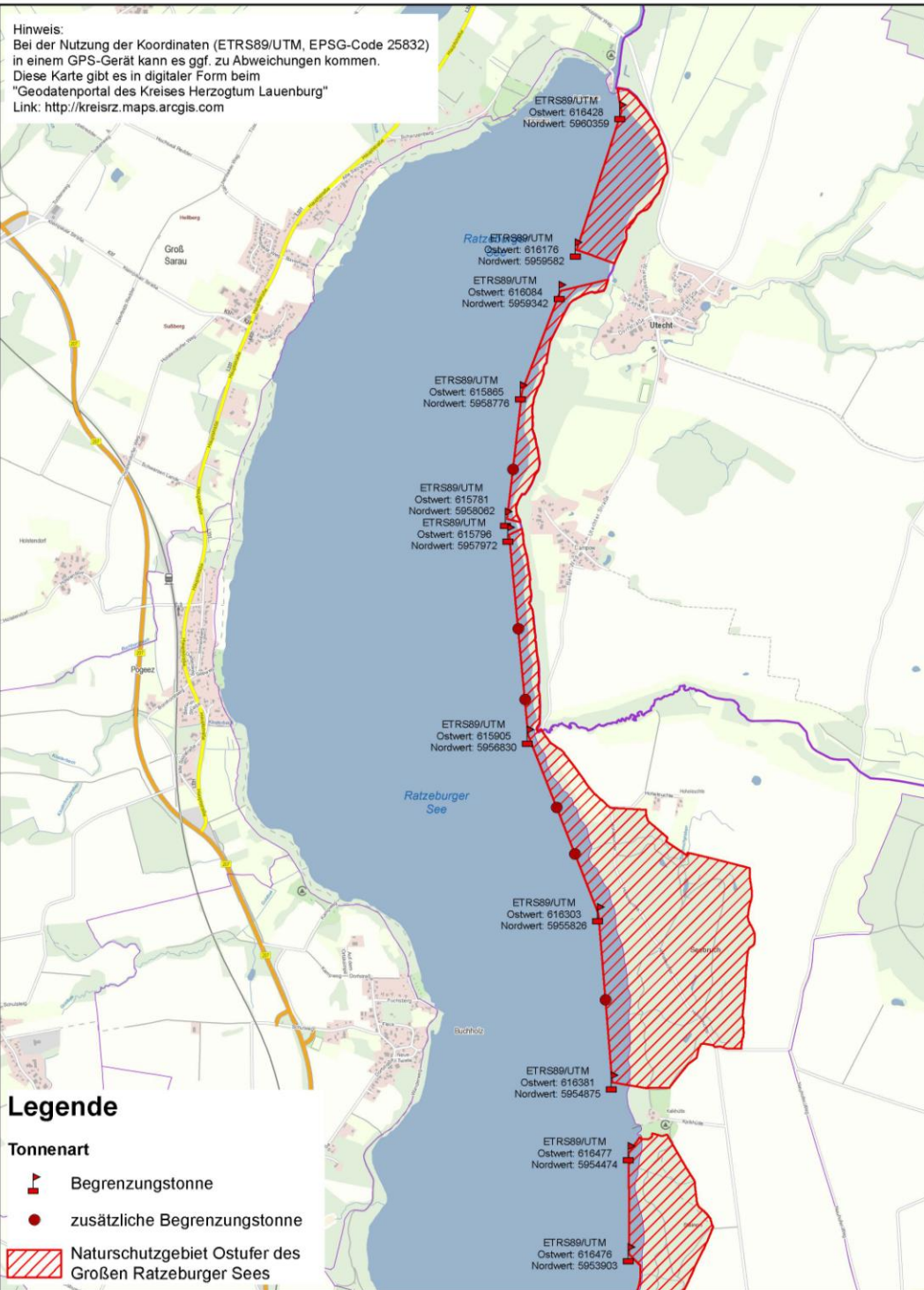


Abbildung 3: Bereich der nicht mit Wasserfahrzeugen befahren werden darf (Quelle: OGratzNatSchGV SH)

Siedlung und Verkehr

Folgende Ortschaften bzw. Ortsteile befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung: Utecht und der dazugehörige Ortsteil Campow, ferner

Schlagsdorf im Osten und Rothenhusen im Westen. Wie aus Tabelle 2 ersichtlich ist, befindet sich keine direkte Siedlungsfläche im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es ragen lediglich unbebaute Grünflächen bzw. Gartengrundstücke in das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung hinein.

Laut dem Geoportal des Landkreises Nordwestmecklenburg stehen im näheren Betrachtungsraum folgende Planungsgrundlagen zur Verfügung:

- Flächennutzungsplan: F-Plan Utecht (6037), 1. Änderung 03.04.2005, Amt Rehna
- Bebauungsplan: B-Plan Nr. 3 Utecht (1523), 2. Änderung 01.04.2007, Amt Rehna
- Bebauungsplan: B-Plan Nr. 6 Utecht (2027), Genehmigung 04.01.2006, Amt Rehna⁶

Aktuelle Planungsabsichten auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind aus dem Geoportal Nordwestmecklenburg nicht ersichtlich.

Das Amt Rehna beantragte am 05. Juli 1993 die Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens für den Bereich der Gemeinde Utecht, damals noch abgestellt auf die Regelung von Eigentumsverhältnissen an einem Gemeindeweg, der über privaten Grund und Boden verläuft. Am 05. Februar 2001 stellte die Gemeinde Utecht über das Amt Rehna dann einen Folgeantrag auf Neuregelung der Eigentumsverhältnisse für das gesamte Gemeindegebiet, dem die Flurneuordnungsbehörde aus personellen und finanziellen Gründen bisher nicht nachgehen konnte. Stattdessen wurden in den vergangenen Jahren diverse Freiwillige Landtauschverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz von der Flurneuordnungsbehörde durchgeführt. Bei fast allen diesen Freiwilligen Landtauschen ging es darum, Flurstücke zu tauschen, um dem Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“ Eigentum an Flächen im Kernbereich und am Rande des Kernbereiches des Biosphärenreservats Schaalsee zu sichern und die privaten Eigentümer von Flächen aus dem Kernbereich mit Flächen außerhalb des Kernbereiches abzufinden. Dadurch wurden partiell naturschutzrechtliche aber auch agrarstrukturelle Verbesserungen herbeigeführt.⁷

Seit 2012 läuft nun ein Flurneuordnungsverfahren der Gemeinden Lüdersdorf, Schlagsdorf, Thandorf und Utecht im Landkreis Nordwestmecklenburg. Für den Flurneuordnungsplan Utecht - der Gesamtheit der Neuregelung der Eigentumsverhältnisse - wurde am 18.09.2017 die vorzeitige Ausführungsanordnung erlassen. Eintritt des neuen Rechtszustandes ist lt. der Ausführungsanordnung der 01.10.2017. An diesem Tag treten rein rechtlich die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke.

Innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung befinden sich nur wenige öffentliche Straßen und einige Wege mit geringem Verkehrsaufkommen. Die Kreisstraße K5 ist die zentrale Verbindungstraße von Ratzeburg bzw. der Bundesstraße 208 zur A20. Der Verbindungsweg von Ratzeburg/Bäk zur K5 soll im Zuge des Bodenordnungsverfahrens Utecht ausgebaut werden, da er den erhöhten Verkehrsströmen von Ratzeburg in Richtung Lübeck bzw. A20 nicht mehr Stand hält.

⁶ Geoportal Nordwestmecklenburg <https://www.geoport-nwm.de/de/themenkarte-bauleitplaene-und-download.html> Stand:17.01.2017

⁷ Anordnungsbeschluss Flurneuordnungsverfahren Utecht. 16.07.2012

Sonstiges

Alle weiteren Nutzungen wie Industrie, Gewerbe und Rohstoffgewinnung sind von untergeordneter Bedeutung und im Rahmen dieser Managementplanung nicht relevant.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg⁸ (RREP WM 2011) wurden für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung verschiedene Festlegungen getroffen, die nachfolgend vollständig aufgelistet sind.

Tabelle 4 Festsetzungen aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm WM

Festlegung RREP WM 2011	Aussagen
Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege	betrifft große Teile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung, Grundsätze siehe PS 5.1 (4) im RREP WM
Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege	Unmittelbar angrenzend an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, Grundsätze siehe PS 5.1 (5) im RREP WM
Entwicklungsraum Tourismus	Unmittelbar angrenzend an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, Grundsätze siehe PS 3.1.3 im RREP WM
Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	Unmittelbar angrenzend an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, Grundsätze siehe PS 3.1.4 (1) im RREP WM

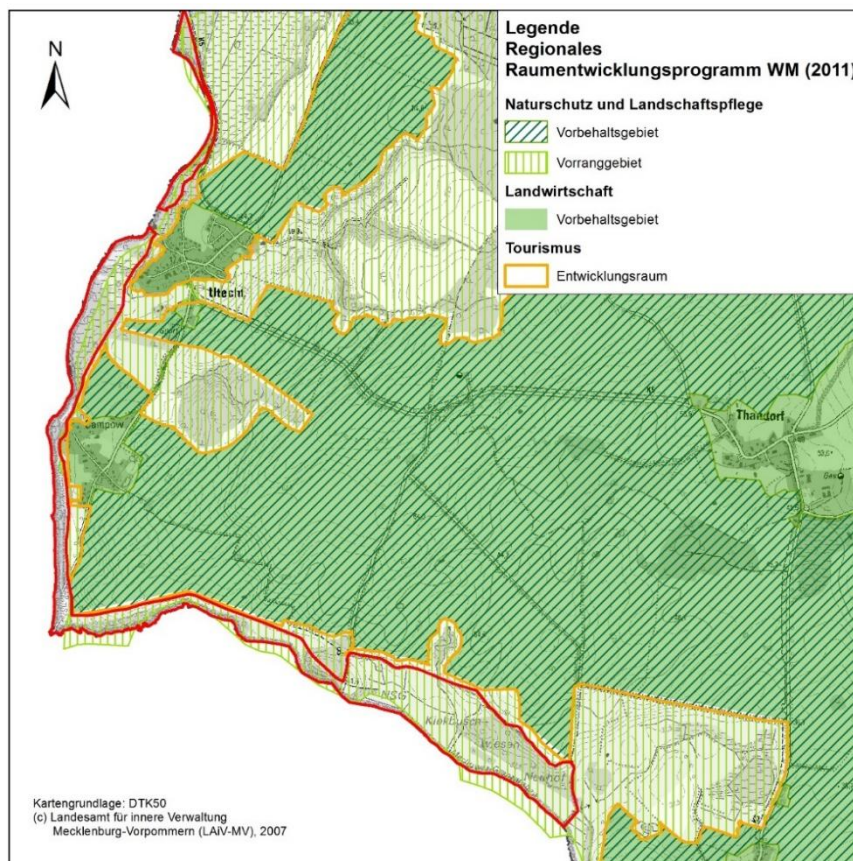


Abbildung 4: Festsetzungen aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm WM (2011)

⁸ RREP WM wird derzeit fortgeschrieben

I.1.3 Schutzgebiete

Karte 1b

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Ostufer des Ratzeburger Sees und Mechower Grenzgraben“ überlagert sich mit dem EU-Vogelschutzgebiet DE 2332-471 „Schaalsee-Landschaft“. Weiterhin befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Biosphärenreservat Schaalsee“ sowie innerhalb des UNESCO-Biosphärenreservates Schaalsee. Drei Naturschutzgebiete (NSG), die Kiekbuschwiesen, das Campower Steilufer und der Kammerbruch liegen zum Teil vollständig im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung. Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB), Naturdenkmale (ND), Flächennaturdenkmale (FND) oder Wasserschutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Auf der Landesseite von Schleswig-Holsteinen liegt das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im bzw. grenzt an das Naturschutzgebiet „Ostufer des Großen Ratzeburger Sees“. Dieses wird durch die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Ostufer des Großen Ratzeburger Sees" Vom 2. März 2000 (OGrRatzNatSchGV SH) geregelt.

Nachfolgend sind die im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorhandenen bzw. sich mit diesem überlagernde Schutzgebiete aufgeführt und deren Schutzzweck und wesentlichen Verbote dargestellt. Die Abgrenzungen der vorhandenen Schutzgebiete sind der Karte 1b zu entnehmen.

Europäisches Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471)

Bei dem Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Landschaft“ handelt es sich um eine abwechslungsreiche Jungmoränenlandschaft mit z.T. vermoorten Rinnenseen, Ackerhohlformen, Kesselmooren, Oszügen, Acker-, Wald- und Grünlandkomplexen mit teilweise dichtem Feldheckensystem. Besondere Bedeutung hat das Gebiet vor allem für rastende, mausernde und überwinternde Vogelarten der Feuchtgebiete sowie weitere störungsempfindliche Großvogelarten.

Gemäß Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 sind die entsprechenden Zielarten dieses Gebietes:

- Brutvögel: Eisvogel, Flusseeeschwalbe, Gänsesäger, Haubentaucher, Kranich, Knäkente, Kolbenente, Krickente, Löffelente, Reiherente, Tafelente, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergschnäpper
- Zugvögel: Blässgans, Kranich, Haubentaucher, Reiherente, Tafelente, Saatgans, Schnatterente, Zwergmöwe und Zwergschwan.

Entsprechend den in der VSGLVO M-V für dieses Europäische Vogelschutzgebiet genannten maßgeblichen Vogelarten und Lebensraumelementen richtet sich sein Schutzzweck auf die Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen für Greifvögel und auf die Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung).

Für Grünlandflächen auf Niedermoor ist ein hoher Grundwasserstand zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen zu sichern, um die Wiesenbrüter und den pflanzenfressenden Großvogelarten Brut- und Nahrungsmöglichkeiten zu erhalten.

Weitere Schutz- und Erhaltungsziele richten sich auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Mäander- und Kolkbildung, Uferabbrüche, Steilwände usw.), auf die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines Wasserspiegelstandes, der nur natürlichen und nicht anthropogen bedingten Schwankungen unterworfen ist, um Lebensräume für Wiesenbrüter zu erhalten. Des Weiteren geht es um die Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Landschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Begleitbiotopen (z.B. Weggraine, Sölle, Seggen-Riede, Feldgehölze, Hecken usw.).

Biosphärenreservat Schaalsee

Das Biosphärenreservat zeichnet sich durch eine vielgestaltige Landschaft mit nährstoffarmen Seen und Mooren, natürlichen Verlandungszonen, mesophilen und bodensauren Laubwälder mit hohem Altholzanteil, Erlen-Eschwälder, Bruchwälder, Großseggenrieden, Kleingewässern, Fließgewässern, feuchten Niederungen, extensiv genutzten Grünlandbereichen mit Trocken- und Magerrasen, Feucht- und Nasswiesen, Hecken und Gebüsch sowie verschiedenen Sukzessionsstadien aus, welche im störungsarmen, ehemaligen Grenzbereich zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein ihren ursprünglichen Charakter bewahren konnte. Die Großflächigkeit und enge Verzahnung naturnaher Biotope bietet zahlreichen seltenen und gefährdeten Arten einen Lebensraum. Darunter sind Fischotter, Seeadler, Kranich, Wachtelkönig, Laubfrosch, Rotbauunke und Kammmolch.⁹

Das seit 2000 als Biosphärenreservat von der UNESCO anerkannte Gebiet umfasst derzeit 18 festgesetzte Naturschutzgebiete und drei festgesetzte Landschaftsschutzgebiete, die nahezu das gesamte Gebiet des BR Schaalsee umfassen. Dadurch wird gewährleistet, dass eine der naturnächsten Seenlandschaften der norddeutschen Tiefebene gesichert wird.¹⁰

Naturschutzgebiet „Campower Steilufer“

- Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines zusammenhängend naturnahen, störungsarmen Uferabschnittes am Großen Ratzeburger See mit einem vielfältigen Mosaik naturnaher und extensiv genutzter Teillebensräume unterschiedlicher Sukzessionsstadien, Struktur, Trophie und Standortfeuchte in charakteristischer Ausprägung,
- Erhalt der Vielfalt naturnaher, wenig durch den Menschen beeinflusster, störungsarmer Ökosysteme mit landschaftsökologisch besonders wertvoller Lebensraumfunktion und der damit verbundenen internationalen bedeutsamen Biotopverbundfunktion für störungsempfindliche Tierarten,

⁹Mordhorst-Bretschneider GmbH (2006): Pflege- und Entwicklungsplan der „Schaalseelandschaft“

¹⁰ Biosphärenreservatsamt Schaalsee (Hrsg.) (2004): Rahmenkonzept BR Schaalsee

- Schutz, Pflege und Entwicklung der charakteristisch ausgeprägten edellaubholzreichen Hangwälder, der quelligen, auf kalkreichen Uferhängen stockenden Hangquellwälder sowie der Feucht- und Nasswälder,
- Schutz, Pflege und Entwicklung ausgedehnter Schilfverlandungszonen, gehölzfreie Land-Schilfröhrichte, Großsegenriede, feuchter Hochstaudenfluren sowie der Sukzessionsstadien des ehemaligen Grenzstreifens,
- Erhalt, Pflege und Entwicklung des kleinräumig gegliederten Verlandungsbereiches mit seiner hohen Biodiversität aus wertvollen Bruchwäldern, Feuchtgebüschchen, Schilfröhrichten sowie aufgelassenen Feuchtgrünländern,
- Erhalt, Pflege und Entwicklung ausgedehnter Verlandungsmoore sowie hydrologisch besondere seltener charakteristisch ausgebildeter Hangquellmoore durch Erhalt bzw. Schaffung eines natürlichen Wasserregimes.

Naturschutzgebiet „Kammerbruch“

- Erhalt, Pflege und Entwicklung eines zusammenhängend, störungsarmen, extensiv genutzten Niederungskomplexes am Ratzeburger See im ehemaligen Grenzraum mit einem Mosaik naturnaher und extensiv genutzter Teillebensräume unterschiedlicher Sukzessionsstadien, Struktur, Trophie und Standortfeuchte in charakteristischer Ausprägung,
- Erhalt, Pflege und Entwicklung der Ufer an der Wakenitz und am Großen Ratzeburger See mit den ökologisch besonders hochwertigen und sensiblen Lebensräumen,
- Schutz, Pflege und Entwicklung der Feucht- und Nasswälder.

Naturschutzgebiet „Kiekbuschwiesen bei Neuhof“

- Erhalt, Pflege und Entwicklung einer extensiv genutzten Niederung einschließlich angrenzender Hangbereiche zwischen Ratzeburger und Mechower See mit einem vielfältigen Mosaik naturnaher und extensiv genutzter Teillebensräume unterschiedlicher Sukzessionsstadien, Struktur, Trophie und Standortfeuchte in charakteristischer Ausprägung,
- Erhalt und Entwicklung der Wiesen als eine langgestreckte, extensiv genutzte Niederung mit hohen Frühjahrswasserständen und artenreichen, typischen Feuchtwiesen als Lebensraum für zahlreiche Wiesenbrüter,
- Schutz, Pflege und Entwicklung eines Hochmoores mit charakteristisch ausgeprägter Zwischenmoorvegetation,
- Wiederherstellung naturnaher Fließgewässerabschnitte und Erhöhung der Selbstreinigungsfähigkeit des Mechower Grenzgrabens und der Steinernen Rinne sowie Entwicklung extensiv bewirtschafteter Lebensraumkomplexe im Wassereinzugsgebiet der Bäche,
- Wiederherstellung bzw. Entwicklung von Waldflächen zu naturnahen, standortgerechten Laubwäldern.

Landschaftsschutzgebiet „Biosphärenreservat Schaalsee“

- Erhalt und Wiederherstellung der für mitteleuropäische Verhältnisse einzigartigen Seenlandschaft,
- Erhalt und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften nährstoffärmerer Seen und Moore sowie einer möglichst artenreichen Pflanzen- und Tierwelt,
- Bewahrung der charakteristischen Strukturen einer alten, bäuerlichen Kulturlandschaft, um deren Erholungswert und Bildungswert zu sichern.

Die „Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Schaalsee“ von 12.09.1990 regelt die Verbote in den genannten Schutzgebieten (NSG, LSG und BR).

Im Biosphärenreservat sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Störung führen könnten. Insbesondere ist verboten:

- nicht heimische Tierarten in Gewässer einzusetzen,
- Ufergehölze, Röhricht- und Schilfbestände, Gebüsche, Feldhecken, Wallhecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes zu roden oder zu schädigen; ausgenommen sind die zur Erhaltung erforderlichen Pflegemaßnahmen sowie unvermeidbare Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Gewässer,
- die Seeufer, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie die Ufer, den Grundwasserstand sowie den Wasserzulauf und den Wasserablauf zu verändern,
- auf landwirtschaftlichen Nutzflächen Agrochemikalien oder Gülle über ein die natürliche Bodenfruchtbarkeit und den Wasserhaushalt nicht beeinträchtigendes Maß hinaus auszubringen,
- Grünlandflächen in Ackerland umzuwandeln,
- Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
- Kahlschläge über drei Hektar Fläche anzulegen,
- außerhalb der dafür ausgewiesenen Seen und Stellen zu angeln oder zu baden,
- mineralische Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder sonstige Chemikalien sowie Gülle, Klärschlamm oder Abwasser auszubringen,
- Federwild zu jagen,
- mit elektrischen Fanggeräten zu fischen,
- innerhalb der ausgewiesenen Fischotterschutzzonen Reusen aufzustellen.

I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000

I.2.1 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

Nachfolgend erfolgt für die im Sinne der FFH-Richtlinie relevanten Schutzobjekte im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, auf die Art. 6 FFH-Richtlinie anzuwenden ist, eine Differenzierung der LRT des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-RL hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzbietsnetz. Die in Tab. 5 angelegten Kriterien dienen als Grundlage zur Ermittlung der LRT und/oder Arten im jeweiligen Gebiet, für die vorrangig Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen.

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Karte 2a

Die Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der LRT für das europäische Netz sind

- ein günstiger bzw. hervorragender Erhaltungszustand auf Gebietsebene (vgl. Tab. 5),
- die Priorität von LRT im Sinne der FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen im jeweiligen Gebiet sowie
- ein europaweit ungünstiger Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutungen gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Tabelle 5 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000

1	2	3	4
LRT (EU-Code und deutsche Bezeichnung)	Prioritärer LRT	Sehr hoher Flächenanteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
3150: Natürliche, eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition	-	-	Gelb
3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitans</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	-	-	Gelb
6150: Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	-	-	Rot
9130: Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo – Fragetum</i>)	-	-	Gelb
91E0*: Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern	x	-	Rot

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Karte 2b

Die Kriterien im o. g. Sinne sind

- der günstige bzw. hervorragende Erhaltungszustand der Habitate auf Gebietsebene (vgl. Tab. 6),
- die Priorität von Arten im Sinne der FFH-RL sowie
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen im jeweiligen Gebiet,
- ein europaweit ungünstiger Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutungen gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Tabelle 6 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Anhang II-Arten für das Netz Natura 2000

1	2	3	4
Art (EU-Code und deutscher Name)	Prioritäre Art	Sehr hoher Populationsanteil (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
1016: Bauchige Windelschnecke	-	-	-
1355: Fischotter	-	-	Gelb

I.3 Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile

Allgemein umfassen die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile:

- die im Gebiet signifikant vorkommenden LRT nach Anhang I FFH-RL gemäß Karte 2a
- die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden LRT anzeigen
- die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-RL und deren Habitate gemäß Karte 2b
- die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

I.3.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Karte 2a

Im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung wurden im Zuge der Managementplanung drei Offenland- LRT nach Anhang I mit signifikanten Vorkommen ermittelt. Die zugrundeliegende Biotop- und Lebensraumtypenkartierung im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erfolgte im Zeitraum 2013-2015 durch das Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH (IfAÖ) im Auftrag des LUNG M-V.

Die Wald-Lebensraumtypen wurden im Fachbeitrag „Managementplan Teilbereich Wald“ durch die Landesforstanstalt 2011 aufgenommen und bewertet, daher werden diese hier nicht betrachtet.

In der Karte 2a sind die Abgrenzungen der Vorkommen der Offenland-LRT als maßgebliche Bestandteile dargestellt und standörtliche/funktionelle Voraussetzungen für die Vorkommen benannt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die aktuell ermittelten Vorkommen von Lebensraumtypen einschließlich Größe, Anzahl der Teilflächen und Bewertung des Erhaltungszustands sowie dem gemeldeten Erhaltungszustand aus dem SDB dargestellt. Bestimmend bei Gesamtbewertung des Erhaltungszustands auf Gebietsebene ist jeweils die Kategorie mit dem überwiegenden Flächenanteil, es sei denn die Kategorie C hat einen Flächenanteil von > 25%. In diesem Fall ist C bestimmend (Spalte 7).

Tabelle 7 Bedeutung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen

1	2	3	4	5	6	7	8
EU-Code	Lebensraumtyp	Verbreitung (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen	Flächengröße aktuell in ha	Flächengröße in ha lt. SDB	Erhaltungszustand aktuell in % ¹¹	Erhaltungszustand lt. SDB
3150	Natürliche, eutrophe Seen	<i>Im Norden des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (NSG Kammerbruch)</i>	Gesamt: 1 A: - B: - C: 1	Gesamt: 0,0485 A: - B: - C: 0,0485	0,22	Gesamt: C A: - B: - C: 100	C
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe	Steinerne Rinne	Gesamt:1 A: - B: 1 C: -	Gesamt: 0,3932 ¹² A: - B: 0,3932 C: -	0,08	Gesamt: B A:- B: 100 C:-	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	<i>Kiekbuschwiesen bei Neuhof</i>	Gesamt: 1 A: - B: 1 C: -	Gesamt: 16,3012 A: - B: 16,3012 C: -	17,00	Gesamt: B A: - B: 100 C: -	C

¹¹ Bewertung des Erhaltungszustandes basiert auf der Grundlage der fachgutachterlichen Bewertung

¹² Fläche innerhalb der FFH-Gebietes

LRT 3150 Natürliche, eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ *Magnopotamion* oder *Hydrocharition*

Zum LRT 3150 gehören natürliche und naturnahe eutrophe Stillgewässer (Seen, permanente und temporäre Kleingewässer, Teiche, Altwässer, Abgrabungsgewässer, Torfstiche) mit submerser Laichkrautvegetation, Schwebematten, Schwimmblattfluren oder Schwimmdecken einschließlich ihrer unmittelbar vom Wasserkörper beeinflussten Ufervegetation.

Weitere maßgebliche Bestandteile im Sinne standörtlicher oder funktionaler Voraussetzungen für einen günstigen Erhaltungszustand:

- natürliche Trophie
- Wasserstand, Einzugsgebiet
- Wasser-, Ufer- und Verlandungsvegetation

Zum Referenzzeitpunkt wurden vier Teilflächen mit einer Fläche von 0,22 ha und einem ungünstigen (C) EHZ ausgewiesen. Im Rahmen der Biotop- und Lebensraumtypenkartierung durch das Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH (IfAÖ) im Zeitraum von 2013-2015¹³ konnte der LRT nicht nachgewiesen werden.

Im Rahmen einer Begehung (August 2016) durch das Biosphärenreservat Schaalsee konnte eine der vier Teilfläche als LRT 3150 mit einer Größe von 0,0485 ha bestätigt werden. Die Teilfläche befindet sich im Bruchwald ganz im Norden des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Nicht bestätigt wurden die in der Binnendifferenzierung dargestellten drei Teilflächen im Waldbereich des NSG Kiekbuschwiesen. Hierbei handelt es sich überwiegend um kleinflächige, feuchte bis nasse Senken die bruchwaldtypische Gehölze (vorwiegend Erlen und Weiden) aufweisen. Zwei der drei Teilflächen sind heute fast vollständig verlandet und nicht mehr wasserführend.

Eine Differenzierung nach Wasserflächen als Bestandteil eines Bruchwaldes und Wasserflächen als Bestandteil von Strukturen eines temporären bzw. permanenten Kleingewässers erfolgte zur Gebietsmeldung nicht. Zudem fand 2004 keine Vorort-Überprüfung hinsichtlich des Vorkommens lebensraumtypischer Wasservegetation statt.

Es ist davon auszugehen, dass die drei gemeldeten Teilflächen sowohl bereits zur Gebietsmeldung 2004 als auch aktuell, nicht als LRT 3150 zu werten sind und somit die Meldung als wissenschaftlicher Fehler deklariert wird.

¹³ LUNG M-V (2013-2015): Kartierung und Überprüfung der gesetzlich geschützten Biotope, der Offenland-Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie sowie Grundlagenerfassung von Dauergrünlandflächen in Natura 2000-Gebieten in Mecklenburg –Vorpommern, durchgeführt von IfAÖ

Bewertung

Die **Teilfläche 3150-001** befindet sich in einem **ungünstigen Erhaltungszustand (C)**. Die Teilfläche befindet sich in einem Bruchwald und ist schwer zugänglich. Die Umgebung ist relativ störungsarm. Die Wasserfläche ist dicht mit Wasserlinsen (*Lemna minor*) bedeckt.

Weiterhin wurden die Vielwurzelige Teichlinse (*Spirodela polyrhiza*) und die Dreifruchtige Wasserlinse (*Lemna trisulca*) als besonders charakteristische Arten erfasst. Den naturnahen Uferbereich kennzeichnen neben lebensraumtypischer Vegetation wie Seggenried, Schilfröhricht, Weidengebüsch und Bruchwald auch Neophyten wie Drüsiges Springkraut und Japanischer Staudenknöterich. Zahlreiche Stör-/ Hypertrophierungszeiger sowie das starke Ausbreiten von

Neophyten sind maßgebliche Beeinträchtigungen. Somit ist der **LRT 3150** auf Gebietsebene mit einem **ungünstigen Erhaltungszustand (C)** zu bewerten.



Abbildung 5: Teilfläche 3150-001 im NSG Kammerbruch (Quelle: BRA-SCHELB)

LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitans* und des *Callitricho-Batrachion*

Der LRT 3260 umfasst natürliche und naturnahe Fließgewässerabschnitte mit untergetauchter oder flutender Wasservegetation bzw. mit flutenden Wassermoosen einschließlich Ufervegetation. In Waldgebieten kann die Wasservegetation aufgrund der Beschattung natürlicherweise fehlen. Eine zumindest im überwiegenden Teil naturnahe Ufer- und Gewässersohlenstruktur muss vorhanden sein.

Weitere maßgebliche Bestandteile im Sinne standörtlicher oder funktionaler Voraussetzungen für einen günstigen Erhaltungszustand:

- naturnahe Sohl-, Lauf- und Uferstrukturen
- Fließgewässerdynamik, Durchgängigkeit
- geringe Nährstoffbelastung
- Wasser-, Ufer- und Verlandungsvegetation

- lebensraumtypisches Arteninventar

Zum Referenzzeitpunkt wurden Gewässerabschnitte der Steinernen Rinne auf der Landesseite von Mecklenburg-Vorpommern mit einer Fläche von 0,08 ha und mit einem guten (B) EHZ ausgewiesen.

Die Steinerne Rinne verläuft unmittelbar an der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein und bildet die FFH-Grenze. Im Rahmen der Biotop- und Lebensraumtypenkartierung durch das Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH (IfAÖ) im Zeitraum von 2013-2015¹⁴ wurde der gesamte Bachlauf der Steinernen Rinne, sowohl auf der Landesseite von Mecklenburg-Vorpommern als auch von Schleswig-Holstein, als LRT 3260 (ca.1 ha) ausgewiesen. Die Steinerne Rinne quert die FFH-Grenze und verläuft abschnittsweise im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung. Innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung kann der LRT 3260 mit 0,3932 ha bestätigt werden. Im Rahmen der Managementplanung werden nur die Gewässerabschnitte innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung betrachtet.

Die Steinerne Rinne verläuft durch einen von Buchen dominierten, naturnahen Laubwald. Der sehr schnell fließende Bach mit einem geschwungenen, teilweise auch mäandrierenden Gewässerverlauf entwässert in den Großen Ratzeburger See. Das naturnahe Bachtal stellt ein stellenweise recht steiles und tief eingeschnittenes Kerbtal mit randlichen Quellbereichen innerhalb der bewaldeten Grundmoräne dar. Als Bodensubstrate treten neben Lehm und Sand auch Kies, Schotter und vor allem Steine in Erscheinung. An breiten Bachabschnitten ist ein schmales Erlen-Eschen-Ufergehölz, kleinflächig auch ein Baumweiden-Ufergehölz mit Silberweiden ausgeprägt. Charakteristisch sind randliche Quellbereiche mit Sicker- und Tümpelquellen sowie Nebenbächen. In Quellnischen ist zudem der Schaumkraut-Erlenquellwald mit Bitterschaumkraut und Wechselblättrigem Milzkraut ausgebildet. Die lebensraumtypische Wasservegetation ist aufgrund der Lage im Wald und der damit einhergehenden Beschattung überwiegend spärlich bzw. abschnittsweise gar nicht ausgebildet. Aus faunistischer Sicht ist das Vorkommen von Eisvogel und Gebirgsstelze hervorzuheben.

Der Unterlauf hat eine hohe Naturnähe. Im Gegensatz dazu steht der verrohrte Abschnitt, eine Betonrohrleitung DN 400, von 228 m Länge, die eine ökologische Barriere darstellt. Die Grabenabschnitte im Oberlauf zeichnen sich durch eine monotone Profilstaltung und eine lineare Trassenführung aus und gleichen eher einem naturfernen Gewässer. Im Zuge einer Renaturierungsmaßnahme im Jahre 2005 konnten Gewässerabschnitte entroht und im Oberlauf naturnah gestaltet werden (siehe Kap. I.1.2 Wasserwirtschaft).

Im Rahmen der Renaturierung gelang es allerdings nicht, den gesamten verrohrten Abschnitt frei zu legen. Das Rohr lag so tief, dass es aufgrund von bautechnischen Schwierigkeiten nicht geborgen bzw. verpresst werden konnte. Zukünftig soll die Steinerne Rinne vollständig entroht werden.

¹⁴ LUNG M-V (2013-2015): Kartierung und Überprüfung der gesetzlich geschützten Biotope, der Offenland-Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie sowie Grundlagenerfassung von Dauergrünlandflächen in Natura 2000-Gebieten in Mecklenburg –Vorpommern, durchgeführt von IfAÖ

Bewertung

Der Erhaltungszustand des Bachabschnitts **Teilfläche 3260-001** ist insgesamt **günstig (B)**. Während die Gewässerstruktur sehr naturnah ist, fehlt aufgrund der starken Beschattung im Wald das lebensraumtypische Arteninventar vollständig. Beeinträchtigungen sind im Unterlauf nicht erkennbar. Somit ist der **LRT 3260** auf Gebietsebene mit einem **guten Erhaltungszustand (B)** zu bewerten.



Abbildung 6: Mäandrierende Abschnitte durch das Kerbtal der Steinernen Rinne
(Quelle: BLU)

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Der LRT 6510 umfasst artenreiche und blütenreiche, durch extensive Mahd entstandene und erhaltene Frischwiesen des Flach- und Hügellandes auf frischen (bis mäßig feuchten), mäßig trockenen und ursprünglich bewaldeten, mineralischen Standorten sowie im Übergangsbereich zu Mooren. Bei Vorkommen entsprechender Vegetation sind junge Brachestadien und Frischwiesen mit extensiver Nachbeweidung eingeschlossen.

Weitere maßgebliche Bestandteile im Sinne standörtlicher oder funktionaler Voraussetzungen für einen günstigen Erhaltungszustand sind:

- Arme bis mittlere Trophieverhältnisse
- Gesamtdeckung an Kräutern
- Deckung an Magerkeitszeiger
- Keine Beschattung
- extensive Nutzung

Zum Referenzzeitpunkt wurde der LRT 6510 mit einer Teilfläche von 17,0 ha erfasst und mit C bewertet. Das Vorkommen wurde in den Kiekbuschwiesen ausgewiesen. Im Rahmen der Biotop- und Lebensraumtypenkartierung durch das Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH (IfAÖ) im Zeitraum von 2013-2015¹⁵ konnte der LRT nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund der Nutzungsänderung von Mäh- zur Weidenutzung der 2004 ausgewiesenen Teilfläche wurde die Flachland-Mähwiese aktuell als LRT nicht mehr erfasst. Nach Rücksprache mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt ist es möglich, die beweidete magere Grünlandfläche mit den notwendigen lebensraumtypischen Habitatstrukturen und einem entsprechenden Arteninventar als LRT 6510 auszuweisen. Diese Regelung gilt vorerst nur für alle bisher als LRT 6510 erfassten und gemeldeten Biotope, die im Rahmen der Zustandsüberwachung bewertet werden.

So konnte der LRT 6510 mit einer Flächengröße von ca. 16,3 ha auf der zum Referenzzeitpunkt gemeldeten Teilfläche bestätigt werden.

Im Bereich des LRT 6510 lag von 1336 bis 1977 die Ortschaft Neuhof. Die Magere Flachland-Mähwiese ist noch heute übersät von Gebäuderesten, was die Bewirtschaftung erschwert. Besonders im östlichen Bereich ist aufgrund der alten Keller- und Gebäudereste keine Mahd möglich.

Die Teilfläche 6510-001 ist sehr strukturreich. Gehölzstrukturen und zahlreiche Gräben durchziehen die Wiese. Durch das starke Relief hat die Teilfläche einen landschaftsprägenden Charakter. Insbesondere die südwestlich exponierte Hanglage ist ein wichtiges Biotop für Magerkeitszeiger. Im Norden grenzen große landwirtschaftliche Flächen an den LRT 6510. Teilweise säumt eine naturnahe Hecke die Wiese und übernimmt eine wichtige Pufferfunktion von möglichen Einträgen aus den unmittelbar angrenzenden Ackerflächen. Im Osten grenzt der als LRT 9130 ausgewiesene Waldmeister-Buchenwald an die Teilfläche. Ein Damm, der vermutlich eine alte Wegverbindung darstellt, bildet im Süden die Grenze der Teilfläche.

Die extensiv genutzte Flachland-Mähwiese liegt in der Förderkulisse für die extensive Grünlandbewirtschaftung (Basisvariante 2) und wird derzeit extensiv beweidet sowie in Teilbereich gemäht. Das ausgeprägte Kammgrasvorkommen deutet auf eine längere Beweidung hin.

¹⁵ LUNG M-V (2013-2015): Kartierung und Überprüfung der gesetzlich geschützten Biotope, der Offenland-Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie sowie Grundlagenerfassung von Dauergrünlandflächen in Natura 2000-Gebieten in Mecklenburg –Vorpommern, durchgeführt von IfAÖ



Abbildung 7: Extensive Weide als Lebensraumtyp 6510 im NSG Kiekbuschwiesen (Quelle: BRASCHSELB)

Bewertung

Der Erhaltungszustand der **Teilfläche 6510-001** ist insgesamt **günstig (B)**. Die Flachland-Mähwiese weist ein großes Artenspektrum auf. Es wurden 16 lebensraumtypische Arten kartiert. Daraus ergibt sich ein Deckungsgrad von > 90% an lebensraumtypischer Vegetation. Darunter sind besonders charakteristische Arten wie Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und das Knäulgras (*Dactylis glomerata*). Der Anteil an Magerkeitszeigern beträgt unter 5%. Geringe Beeinträchtigung sind die Stoffeinträge aus der angrenzenden Landwirtschaft, der Deckungsgrad der Gehölze, das Ausbreiten von hochwüchsigen Gräsern sowie im geringen Maße der Viehtritt durch die Beweidung. Somit ist der **LRT 6510** auf Gebietsebene mit einem **guten Erhaltungszustand (B)** zu bewerten.

I.3.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Karte 2b

Die Kartierung der FFH-Arten erfolgte im Jahre 2015 durch das Gutachterbüro biota-Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH. Im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung wurden im Zuge der Managementplanung zwei Arten nach Anhang II der FFH-RL mit signifikantem Vorkommen ermittelt, d.h. es existiert ein Nachweis nach dem Referenzzeitpunkt, bei dem es sich nicht nur um einen Einzelnachweis handelt.

In der Tabelle 8 sind die aktuell ermittelten Vorkommen von Arten Anhang II der FFH-RL einschließlich Anzahl und Größe der Habitatflächen sowie Bewertung des Erhaltungszustands und dem gemeldeten Erhaltungszustand aus dem SDB dargestellt.

Bestimmend bei Gesamtbewertung des Erhaltungszustands auf Gebietsebene ist jeweils die Kategorie mit dem überwiegenden Flächenanteil, es sei denn die Kategorie C hat einen Flächenanteil von > 25%. In diesem Fall ist C bestimmend (Spalte 6).

Die Vorkommen der Arten Anhang II mit Angaben der Bewertung der Habitatflächen sind in der Karte 2b dargestellt.

Tabelle 8 Bewertung des Erhaltungszustandes der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL

1	2	3	4	5	6	7
Art	Status aktuell	Verbreitung der Habitate im Gebiet wesentliche Vorkommen	Anzahl der Teilflächen	Habitatfläche in ha	Erhaltungszustand aktuell in %	Erhaltungszustand lt. SDB
Fischotter	nichtziehend	Im gesamten Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung	Gesamt: 4 A: 2 B: 2 C: -	Gesamt: 28,79 A: 20,44 B: 8,35 C: -	Gesamt: A A: 71 B: 29 C: -	B
Bauchige Windelschnecke	nichtziehend	Großseggenriede am Ostufer des Ratzeburger Sees sowie im Bereich des NSG „Kiekbuschwiesen“	Gesamt: 4 A: 2 B: 2 C: -	Gesamt: 26,12 A: 9,6459 B: 16,4754 C: -	Gesamt: B A: 37 B: 63 C: -	B

Für den Fischotter als Art nach Anhang II/IV und die Bauchige Windelschnecke als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie liegen aus dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung Alt-nachweise vor. Die Bauchige Windelschnecke wurde bereits 2003 im NSG Campower Steilufer nachgewiesen zum einen westlich von Campow und zum anderen in den Hangwäldern am Steilufer zum Ratzeburger See. Der Fischotter wurde in den letzten Jahren im gesamten

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung stetig nachgewiesen. In dem Zeitraum von 2004 bis 2016 existieren 82 Nachweise¹⁶.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Der Fischotter lebt semiaquatisch und ist vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Im Gegensatz zum Biber ist er allerdings nicht zwingend auf eine angrenzende Weichholzaue angewiesen, da sich der Fischotter carnivor ernährt. Entscheidend für sein Vorkommen sind großräumig vernetzte, semiaquatische Lebensräume mit einem ausreichenden Nahrungsangebot (Fließgewässersysteme, natürliche Stand- und künstliche Gewässer). Dabei werden durchaus auch Gräben mit intensiver Unterhaltung besiedelt, sofern sie eine Anbindung an größere Fließgewässer aufweisen. Neben naturnahen, störungsarmen Gewässern und deren Uferbereichen muss für einen günstigen Erhaltungszustand eine geringe Gefährdung durch Straßenverkehr und Reusenfischerei gegeben sein.

Weitere maßgebliche Bestandteile im Sinne standörtlicher oder funktionaler Voraussetzungen für einen günstigen Erhaltungszustand:

- naturnahe Stand- und Fließgewässer mit strömungsarmen Uferbereichen
- Wanderkorridore zwischen den benachbarten Gewässern
- geringe Gefährdung durch Straßenverkehr im Umfeld von 500 m
- keine dauerhaften Störungen
- geringe Gefährdung durch Reusenfischerei

Der Fischotter wurde zum Referenzzeitpunkt laut SDB als Zielart im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemeldet und mit einem guten (B) Erhaltungszustand bewertet. Nachfolgend werden die relevanten Ergebnisse aus dem Fachbeitrag übernommen.

Laut dem Fachbeitrag (biota 2015) wurden in den vergangenen Jahren Nachweise zum Vorkommen des Fischotters im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erbracht. Die vorliegenden Daten stammen aus den Jahren 2004 und 2005. Aufgrund des großflächigen Vorhandenseins geeigneter Habitatelemente ist davon auszugehen, dass der Fischotter vor allem die Fließgewässer sowie die angrenzenden semiaquatischen und terrestrischen Habitate im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Ostufer Großer Ratzeburger See (MV) und Mechower Grenzgraben“ besiedelt. Der kleinräumige Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und Uferauskolkungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Röhricht- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren, Baum- und Strauchsäume sowie die angrenzenden ausgedehnten Grünlandbereiche im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gestalten diesen zu einem hervorragenden Lebensraum für den Fischotter. Der Fischotter ist im gesamten Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung sehr aktiv und nutzt diesen als Lebensraum und wichtigen Wanderkorridor.

Insgesamt konnten vier Habitate ausgewiesen werden. Für die Habitatabgrenzung wurden die natürlichen Standgewässer und ihre Uferbereiche betrachtet. Grenzen unmittelbar an

¹⁶ Artendatenbank LUNG, Multibase

diese Gewässer waldfreie Biotope (eutrophe Moore, Sümpfe) sowie Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwälder an, so wurden sie automatisch als Bestandteil der nutzbaren Habitats aufgenommen. Weitere Waldflächen sind nur integriert worden, wenn sie weniger als 20 m vom Gewässerufer entfernt lagen.

Die Habitatqualität der Habitatfläche 1355-001 ganz im Norden des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (NSG Kammerbruch) wird aufgrund der sehr gut ausgeprägten Gewässerstruktur des angrenzenden Ratzeburger Sees sowie des stark ausgeprägten Gewässerrandstreifens in Form einer Weichholzaue als hervorragend (A) eingestuft. Der Parameter „Straßenverkehr“ wirkt sich im Gesamtkriterium „Beeinträchtigungen“ aufgrund der Kreisstraße NWM 5, die nahezu in großen Teilen die Ostgrenze des Habitats umgibt, negativ aus. Insgesamt kann das Oberkriterium „Beeinträchtigungen“ mit B (mittel) bewertet werden. Für die Habitatbewertung ergibt sich demnach ein guter (B) Zustand.

Die Habitatqualität der Habitatfläche 1355-002 am Ostufer des Ratzeburger Sees wird aufgrund der überwiegend natürlichen Ausprägung der Habitatstrukturen als hervorragend (A) eingestuft. Da keine Verkehrswege im direkten Bereich des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen und verschiedene Erholungsnutzungen stattfinden, diese jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung für die Art nach sich ziehen, kann der Parameter „Beeinträchtigungen“ mit A (keine bis gering) bewertet werden. Insgesamt ergibt sich somit ein hervorragender Erhaltungszustand (A) für das Habitat.

Die Habitatqualität der Habitatfläche 1355-003 das Kerbtal der Steinernen Rinne wird weitestgehend von einer ausgeprägten Weichholzaue umgeben. Zudem bilden verschiedene angrenzende Nebengräben ein kohärentes Gewässersystem, sodass die Habitatqualität als hervorragend (A) eingestuft werden kann. Da weder Verkehrswege vorhanden noch Unterhaltungsmaßnahmen in dem Habitat durchgeführt werden, ist davon auszugehen, dass keine bis geringe Beeinträchtigungen (A) in diesem Gebiet auftreten. Insgesamt ergibt sich für das Kerbtal der Steinernen Rinne ein hervorragender Erhaltungszustand (A).

Der Mechower Grenzgraben (Habitatfläche 1355-004) stellt zu großen Teilen ein zumindest teilweise ausgebautes Fließgewässersystem dar, weiterhin konnten im Zuge der Strukturgütekartierung für weite Teile des Habitats lediglich die Güteklassen 4 (unbefriedigend) und 3 (mäßig) vergeben werden. Daraus ergibt sich ein guter Erhaltungszustand (B) für die Habitatqualität. Hinsichtlich der Beeinträchtigung muss aufgrund der Verkehrsstraße, die durch das Habitat verläuft und laut Datenabfrage im Kartenportal des LUNG eine nicht durchgängige Brücke aufweist, von einer mittleren Beeinträchtigung (B) ausgegangen werden. Zusammenfassend ergibt sich ein guter Erhaltungszustand (B) für das Habitat Mechower Grenzgraben.

Bewertung

Von den vier erfassten Habitatflächen wurden 71% mit A (hervorragend) und 29% mit B (gut) bewertet. Dementsprechend wurde der **Erhaltungszustand** insgesamt mit **A** bewertet.

Da sich die meisten Habitats in oder angrenzend an Still- bzw. Fließgewässern befinden, umgeben von naturnahen Wäldern und extensiv genutzten Grünländern zeichnen sich die

Habitats als hervorragend (A) aus. Durch das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung verlaufen nur wenig viel befahrene Straßen, was die Beeinträchtigung gegenüber der Zielart mindert. Einzig der zunehmende Straßenverkehr von Ratzeburg/Bäk in Richtung K5 führt dazu, dass die Durchgängigkeit im Bereich der Straße zwischen den beiden Teilgebieten nicht gegeben ist.

Im Jahre 2009 wurde ein Straßendurchlass Fischotter gerecht (Otterröhre) ausgebaut und das Verkehrsaufkommen der Kreisstraße zwischen Utecht und Rothenhusen mit einer verkehrsberuhigten Zone (Tempo-30) beruhigt. Durch die Wiedervernässung der Kiekbuschwiesen sowie die Renaturierung der Steinernen Rinne wurden die Habitats des Fischotters zusätzlich aufgewertet.



Abbildung 8: Geeignete Habitatelemente für den Fischotter, links die Steinernen Rinne mit ihrem Kerbtal und rechts das Niederungsgebiet des Mechower Grenzgrabens (Quelle: rechts: biota, links: BLU)

Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

Die Bauchige Windelschnecke besiedelt überwiegend nährstoffreiche, leicht saure bis basische Moore mit gleichmäßig hohem Grundwasserstand. Dies sind in der Regel nährstoffreiche Röhrichte und Großseggensümpfe mit hochwüchsiger Pioniervegetation im Überflutungsbereich an See- und Flussufern.

Weitere maßgebliche Bestandteile im Sinne standörtlicher oder funktionaler Voraussetzungen für einen günstigen Erhaltungszustand:

- dauerhaft feuchte Seggenriede oder Hochstaudenfluren ohne Austrocknung auf basen- oder kalkreichen Standorten
- Gewässerufer mit Röhrichten oder Seggenrieden
- Waldflächen mit Seggenrieden

Die Bauchige Windelschnecke wurde zum Referenzzeitpunkt laut Standarddatenbogen als Zielart im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemeldet und mit einem guten (B) Erhaltungszustand bewertet. Laut Fachbeitrag (biota 2015) wurde ein signifikantes Vorkommen der Anhang II-Art die Bauchige Windelschnecke ermittelt. Das heißt, es existiert ein Nach-

weis nach dem Referenzzeitpunkt, bei dem es sich nicht nur um einen Einzelnachweis handelt.

Zur Erfassung der Bauchigen Windelschnecke wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes potentielle Eignungsflächen festgelegt. Für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung sind 10 Verdachtsflächen vorgegeben, von denen vier für die Untersuchung ausgewählt wurden.

Die positiv beprobten Eignungsflächen wurden als Habitat der Bauchigen Windelschnecke abgegrenzt und im Rahmen des Fachbeitrages bewertet. Nachfolgend werden die managementrelevanten Ergebnisse aus dem Fachbeitrag übernommen.

Die Bauchige Windelschnecke konnte an allen vier Probestellen nachgewiesen werden. Für die Gesamtheit der beprobten Flächen wurde ein guter (B) Erhaltungszustand festgestellt. Große Populationsdichten sind dabei jedoch nicht festgestellt worden. Großflächige Bereiche mit flächendeckender Windelschnecken relevanter Sumpfvegetation kommen im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht vor. Demnach beschränken sich die Nachweise auf Bruchwaldkomplexe mit Seggenrieden (Habitatflächen 1016-001, 002 und 004) entlang des Seeufers nördlich sowie südlich von Utecht und im Bruchwaldkomplex im NSG Kiekbuschwiesen.

Die Habitatfläche 1016-001 wurde mit B bewertet und befindet sich in dem Feuchtwald am Ratzeburger See nordwestlich von Utecht. Hierbei handelt es sich um einen naturnahen Bruchwald mit Erlen und Eschen. Die Habitatfläche wird dominiert von der Sumpfsegge (*Carex acutiformis*) und Schilf (*Phragmites australis*). Einige Bereiche sind z.T. quellig überstaut. Die Streuschicht ist eher schwach ausgebildet. Die für die Bauchige Windelschnecke relevante Sumpfvegetation ist nicht flächig vorhanden.

Die Habitatfläche 1016-002 wurde mit A bewertet und befindet sich in dem Feuchtwald am Ratzeburger See südwestlich von Utecht. Wie bei der Habitatfläche 1016-001 handelt es sich um einen naturnahen Bruchwald mit Erlen und Eschen. Teilweise ragt die Habitatfläche in die angrenzende Nasswiese. Das Grünland wird derzeit extensiv bewirtschaftet und ein bis zweimal im Jahr gemäht. Der Lebensraum, die Vegetationsstruktur und der Wasserhaushalt wurden mit A bewertet. Die Habitatfläche ist z.T. quellig und wird dominiert von der Sumpfsegge (*Carex acutiformis*) und Schilf (*Phragmites australis*). Die für die Bauchige Windelschnecke relevante Sumpfvegetation ist flächig vorhanden.

Die Habitatfläche 1016-003 wurde mit B bewertet und befindet sich im NSG Kiekbuschwiesen im Niederungsbereich vom Mechower Grenzgraben. Die Niederung wird extensiv bewirtschaftet (Mahd). Hochwüchsige Sumpfpflanzen konnten nur im Bereich der Entwässerungsgräben gefunden werden. Die Gräben sind bewachsen mit verschiedenen Seggen (*Carex acutiformis* und *Carex ripparia*) sowie Binsen (*Juncus effusus*). Die Stichgräben vom Mechower Grenzgraben wurden aus der Unterhaltung genommen und werden nicht mehr vom WBV gemäht bzw. geräumt was sich positiv auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt.

Die Habitatfläche 1016-004 wurde mit A bewertet und befindet sich im Waldmeister-Buchenwald (LRT-9130) nördlich der Kiekbuschwiesen. Bei der Habitatfläche handelt es sich um einen kleinen Erlenbruch innerhalb des Buchenwaldes. Die Krautschicht wird dominiert von der Sumpfsegge (*Carex acutiformis*). Der Bereich ist quellig überstaut.

Bewertung

Von den vier erfassten Habitatflächen wurden 63% mit B (gut) und 37% mit A (hervorragend) bewertet. Dementsprechend wurde der **Erhaltungszustand** insgesamt mit **B** bewertet. Eine Beeinträchtigung ist somit allenfalls in geringfügigem Umfang vorhanden. Es wird gutachterlicherseits eingeschätzt, dass die Habitate der Bauchigen Windelschnecke besonders im Falle der Bruchwälder einem naturnahen Zustand entsprechen.

In den Offenlandbiotopen ist der Zustand dahingegen neben den natürlichen Bedingungen auch sehr stark von anthropogenen Einflüssen, insbesondere der Fortsetzung der Nutzung sowie der Wasserstände abhängig. Nährstoffeinträge spielen aufgrund der angrenzenden extensiven Bewirtschaftung nur eine untergeordnete Rolle. Limitierender Faktor ist hauptsächlich die Vegetationsstruktur, insbesondere die fehlende Sumpfvegetation.



Abbildung 9: Habitate der Bauchigen Windelschnecke, links: Bruchwaldkomplexe mit Seggenrieden und rechts: Entwässerungsgräben des Mechower Grenzgrabens (Quelle: biota)

Weitere Arten des Anhangs II ohne aktuellen Nachweis im Gebiet

Laut Artendatenbank des LUNG wurde 2005 im NSG Kiekbuschwiesen die Große Moosjungfer (Anhang II/IV) gesichtet. Der Nachweis ist in Karte 2b dargestellt.

Aufgrund fehlender rezenter Nachweise der Art sind keine stabilen Bestände im Gebiet zu vermuten. Rezente Nachweise lagen bereits bei der Gebietsmeldung nicht vor, so dass die Arten auch nicht im SDB für dieses Gebiet aufgeführt sind.

Tabelle 9 Vorkommen von Arten des Anhangs II

1	2	3
Art (EU-Code und deutscher Name)	Vorkommen im Gebiet (Gebiets- teil, Lage im Gebiet) ¹⁶	Bemerkung ¹⁵
1042: Große Moosjungfer	NSG Kiekbuschwiesen	Quelle: LUNG Artendatenbank von Biota 2005

I.4 Arten nach Anhangs IV FFH-RL

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenges Schutzregime, das u.a. Verbote des Fangs oder der Tötung von Exemplaren, der Störung von Arten, der Zerstörung von Eiern oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließt. Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der Arten (Anhang IV) erfolgt nicht für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, sondern gebietsunabhängig und flächendeckend. Es werden nach den Vorgaben für das Monitoring auf europäischer Ebene die drei Erhaltungszustandskategorien: „günstig“, „ungünstig-unzureichend“, „ungünstig-schlecht“ unterschieden (vgl. Doc.Hab-04-03/03 rev.3).

Die Arten des Anhangs IV werden nicht im Zuge der Managementplanung erfasst und bewertet. Alle Informationen über aktuelle Vorkommen werden ausgewertet, um zu vermeiden, dass bei der Planung von Maßnahmen zu Gunsten von LRT nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-RL Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV verursacht werden. Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind in Tabelle 9 dargestellt.

I.5 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes

I.5.1 Defizitanalyse / schutzobjektbezogene Erhaltungsziele

In der Defizitanalyse wird geprüft, ob auf Gebietsebene die aktuelle Situation der einzelnen Schutzobjekte dem in der FFH-RL als Ziel formulierten günstigen Erhaltungszustand entspricht. Ist dies nicht der Fall, wird geprüft, ob es seit dem Referenzzeitpunkt bereits zu einer unzulässigen Verschlechterung gekommen ist. Der Referenzzeitpunkt für die Schutzobjekte im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ist das Jahr 2004, der Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit Ausfüllen des SDB.

Der Begriff **Erhaltungsziel** bezieht sich nicht nur auf die aktuellen Erhaltungszustände von LRT oder Arten, sondern auch auf künftige, definierte Soll-Zustände, was insbesondere für die FFH-Verträglichkeitsprüfung relevant ist. Unter Erhaltungszielen werden daher Ziele zum Erhalt (Status-Quo-Sicherung) oder zur Verbesserung (Wiederherstellung oder Entwicklung) zusammengefasst.

Alle im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommenden LRT sowie die Habitate der vorkommenden Arten sind zur Sicherung des Status-quo zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Schutzmaßnahmen in ihrem gemeldeten Zustand zu erhalten, der Zustand darf sich nicht verschlechtern. Weiterhin darf sich die Fläche nicht verringern (**Verschlechterungsverbot**).

Im Rahmen der Defizitanalyse ist aus dem Vergleich des Referenzzustandes eines LRT des Anhangs I bzw. einer Art des Anhangs II FFH-RL mit dem jeweiligen aktuellen Erhaltungszustand zudem die Erforderlichkeit von **Wiederherstellungs- oder Entwicklungszielen** abzuleiten.

Befindet sich ein FFH-LRT des Anhangs I FFH-RL aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand (günstig ist ein Erhaltungszustand, wenn er hervorragend (A) oder gut (B) ist), wird als Erhaltungsziel die **Erhaltung** definiert und bei Bedarf werden entsprechende Erhaltungsmaßnahmen ergriffen.

Hat sich der Erhaltungszustand auf Gebietsebene seit der Gebietsmeldung 2004 unzulässig verschlechtert und ist dieser nur noch mit C - durchschnittlich bis eingeschränkt (= ungünstig) zu bewerten oder in Fällen von Flächenverlusten, sind **Wiederherstellungsmaßnahmen** zwingend erforderlich. Diese unterliegen allerdings einer Plausibilitätsprüfung. D. h. es ist in jedem Fall zu prüfen, ob die durch die formale **Defizitanalyse** ermittelte Verschlechterung (oder Verbesserung) darauf zurückzuführen ist, dass die Bewertung des Erhaltungszustands im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden Grundlagen oder mit nicht vergleichbaren Methoden erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“). Ist dies der Fall oder ist eine Wiederherstellung offensichtlich unmöglich, werden keine Wiederherstellungsziele auf Gebietsebene festgesetzt.

Die Wiederherstellungsziele auf Gebietsebene beziehen sich grundsätzlich nur auf den Flächenanteil, der notwendig ist, um eine Einstufung in den günstigen Erhaltungszustand zu erreichen ($C < 25\%$).

Alle weiteren ungünstig ausgeprägten LRT und Artenvorkommen sind nach Möglichkeit soweit zu entwickeln, dass ein günstiger Zustand erreicht werden kann. **Vorrangige Entwicklungsziele** werden für alle LRT und Arten mit besonderer Bedeutung definiert, d. h. wenn mindestens zwei der in den Tabelle 5 und 6 aufgeführten Kriterien zutreffen. Für alle weiteren LRT und Arten können **wünschenswerte Entwicklungsziele** formuliert werden. Diese sind prinzipiell als nachrangig zu betrachten und nach Zweckmäßigkeit und Aufwand durchzuführen.

Durch den Vergleich des Erhaltungszustandes zum Referenzzeitpunkt mit dem aktuellen Zustand wird in nachfolgender Tabelle das Erfordernis der Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung abgeleitet und unter Abschätzung der Maßnahmenmöglichkeiten der angestrebte Erhaltungszustand definiert. Die Zeiträume 2018 und 2024 orientieren sich an den Berichtspflichten gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie

LRT 3150 Natürliche, eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ *Magnopotamion* oder *Hydrocharition*

Zum Referenzzeitpunkt wie auch aktuell wurde der Erhaltungszustand des LRT 3150 als ungünstig (C) bewertet. Zum Referenzzeitpunkt wurden vier Teilflächen mit einer Fläche von 0,22 ha gemeldet. Davon konnte lediglich die Teilfläche 3150-001 bestätigt werden. Flächenmäßig hat somit das Vorkommen des LRT 3150 von den gemeldeten 0,22 ha auf aktuell 0,0485 ha abgenommen.

Nicht bestätigt wurden die in der Binnendifferenzierung dargestellten drei Teilflächen im Waldbereich des NSG Kiekbuschwiesen. Hierbei handelt es sich überwiegend um kleinflächige, feuchte bis nasse Senken, die einen hinsichtlich Wuchsform und Artenzusammensetzung charakteristischen Bestand bruchwaldtypischer Gehölze (vorwiegend Erlen und Weiden) aufweisen. Zwei der drei Teilflächen sind heute fast vollständig verlandet und nicht mehr wasserführend. Eine Differenzierung nach Wasserflächen als Bestandteil eines Bruchwaldes und Wasserflächen als Bestandteil von Strukturen eines temporären bzw. permanenten Kleingewässers erfolgte zur Gebietsmeldung nicht. Zudem fand 2004 keine Vorort-Überprüfung hinsichtlich des Vorkommens lebensraumtypischer Wasservegetation statt.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation seit der Gebietsmeldung nicht geändert oder gar verschlechtert hat und somit im SDB eine zu hohe Flächengröße angegeben wurde. Dementsprechend sind die drei gemeldeten Teilflächen sowohl bereits zur Gebietsmeldung 2004 als auch aktuell nicht als LRT 3150 zu werten. Die Meldung der Teilflächen wird demnach als wissenschaftlicher Fehler betrachtet.

Ursache für den ungünstigen Zustand (C) der bestätigten Teilfläche 3150-001 ist das Ausbreiten von Neophyten im Uferbereich. Um einen langfristig günstigen Erhaltungszustand zu erreichen, müssen die Neophyten zurückgedrängt werden (wE).

Für den LRT 3150 besteht keine Wiederherstellungsverpflichtung, der derzeitige Zustand ist zu erhalten und mittel- bis langfristig zu verbessern.

LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*

Zum Referenzzeitpunkt wie auch aktuell wurde der Erhaltungszustand des LRT 3260 als günstig (B) bewertet. Zum Referenzzeitpunkt wurden der LRT 3260 mit einer Fläche von 0,08 ha gemeldet. Bei der aktuellen Kartierung wurde der gesamte Bachlauf der Steinernen Rinne, sowohl innerhalb als auch außerhalb der FFH-Grenze, als LRT 3260 (ca.1 ha) ausgewiesen. Innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung kann der LRT 3260 mit 0,3932 ha bestätigt werden. Im Rahmen der Managementplanung werden nur die Gewässerabschnitte innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung betrachtet.

Flächenmäßig hat der LRT 3260 von den gemeldeten 0,08 ha auf aktuell 0,3932 ha zugenommen. Dieser Größenunterschied ist darauf zurückzuführen, dass zum Referenzzeitpunkt 2004 nur die Wasserfläche ohne Uferstrukturen erfasst worden ist. Ein Großteil der Uferstrukturen wurde als Erlen-Eschenwald an Fließgewässern und Quellstandorte 91E0* ausgewiesen. Bei der aktuellen Kartierung wurde der gesamte Bach mit den typischen Uferstrukturen innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung erfasst. Hinzu kommen Korrekturen in der aktuellen Ausgrenzung im Vergleich zum Referenzzeitpunkt.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation seit der Gebietsmeldung zum Positiven verändert hat. Die Steinernen Rinne wurde im Oberlauf durch Böschungsabflachungen naturnah gestaltet und abschnittsweise entrohrt, was sich positiv auf den LRT 3260 im Unterlauf auswirkt (siehe Kap. I.1.2 Wasserwirtschaft).

Im Rahmen der Renaturierung gelang es allerdings nicht, den gesamten verrohrten Abschnitt frei zu legen. Das Rohr lag so tief, dass es aufgrund von bautechnischen Schwierigkeiten nicht geborgen bzw. verpresst werden konnte. Zukünftig soll die Steinernen Rinne vollständig entrohrt werden.

Für den LRT 3260 besteht keine Wiederherstellungsverpflichtung, der derzeitige Zustand ist zu erhalten.

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Zum Referenzzeitpunkt wurde der LRT 6510 mit einer Teilfläche von 17,0 ha erfasst und mit ungünstigen Erhaltungszustand (C) bewertet. Bei der Biotop- und Lebensraumtypenkartierung durch das Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH (IfAÖ) im Zeitraum von 2013-2015 konnte die Teilfläche im NSG Kiekbuschwiesen aufgrund einer Nutzungsänderung von Mäh- zur Weidenutzung nicht bestätigt werden.

Nach Rücksprache mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt ist es möglich, die zum Referenzzeitpunkt ausgewiesenen Teilflächen des LRT 6510 trotz Weidenutzung als LRT 6510 auszuweisen. Diese Regelung gilt vorerst nur für alle bisher als LRT 6510 erfassten und gemeldeten Biotope, die im Rahmen der Zustandsüberwachung bewertet werden.

Demnach konnte die heute beweidete magere Grünlandfläche mit den notwendigen lebensraumtypischen Habitatstrukturen und dem entsprechenden Arteninventar als Teilfläche 6510-001, mit einer Flächengröße von ca. 16,3012 ha, erfasst bzw. bestätigt werden. Aufgrund von Flächenanpassungen hat das Vorkommen des LRT 6510 flächenmäßig von den gemel-

deten 17,0 ha auf aktuell 16,3012 ha abgenommen. Die Flächendifferenz lässt sich aufgrund von Korrekturen in der aktuellen Ausgrenzung begründen.

Seit der Gebietsmeldung hat sich der ungünstige (C) Erhaltungszustand zu einem günstigen (B) entwickelt. Der Nutzungswechsel von der Mähwiese zur extensiv genutzten Weide hat sich nicht negativ auf den LRT 6510 ausgewirkt. Allerdings sollte der Beweidungsdruck nicht zunehmen, um den Viehtritt so gering wie möglich zu halten.

Für den LRT 6510 besteht keine Wiederherstellungsverpflichtung. Als Erhaltungsziel für die Vorkommen des LRT 6510 im Gebiet wird der langfristige Erhalt des jetzigen günstigen Zustandes festgelegt.

Die in nachfolgender Tabelle angegebenen Zeiträume für die Zielerreichung orientieren sich an den Terminen der Berichte gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

Tabelle 10 Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT

1	2	3	4	5	6
EU-Code	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt lt. SDB	aktueller Erhaltungszustand	angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2018	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2024	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
3150	C	C	C (Erhalt)	B (Entwicklung)	B (Erhalt)
3260	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
6510	C	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)

Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

Fischotter (*Lutra lutra*)

Zum Referenzzeitpunkt war der Erhaltungszustand des Fischotters mit gut (B) gemeldet. Aktuell wurde der Erhaltungszustand sogar mit hervorragend (A) bewertet.

Der Fischotter ist im gesamten Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung sehr aktiv und nutzt diesen als Lebensraum und wichtigen Wanderkorridor. Die Kreisstraße K5 zwischen Rothenhusen und Utecht stellt im nordwestlichen Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung eine Barriere da. Die Uferlinie vom Ratzeburger See wird durch den Straßenkörper vom nordöstlichen Gewässersystem unterbrochen. Um die ökologische Durchgängigkeit wiederherzustellen wurde 2009 ein Straßendurchlass Fischotter gerecht (Otterröhre) ausgebaut. Zusätzlich wurde das Verkehrsaufkommen der Kreisstraße zwischen Utecht und Rothenhusen mit einer verkehrsberuhigten Zone (Tempo-30) beruhigt. Die umgesetzten Maßnahmen führen zu einer geringeren Gefährdung durch den Straßenverkehr und zu einer positiven Entwicklung des Erhaltungszustandes im Vergleich zum Referenzzeitpunkt. Hinzu

kommen die extensive Gewässerunterhaltung der Fließgewässer, die Renaturierung der Steinernen Rinne und Stichgräben sowie die Wiedervernässung der Kiekbuschwiesen im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung. Einzig der zunehmende Straßenverkehr von Ratzeburg/Bäk in Richtung K5 führt dazu, dass die Durchgängigkeit im Bereich der Straße zwischen den beiden Teilgebieten nicht gegeben ist. Der hervorragende Erhaltungszustand ist langfristig zu erhalten.

Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

Zum Referenzzeitpunkt war der Erhaltungszustand der Bauchigen Windelschnecke (1016) mit gut (B) gemeldet. Auch aktuell wurde der Erhaltungszustand wieder mit gut (B) bewertet. Somit kam es zu keiner Veränderung des Erhaltungszustandes im Vergleich zum Referenzzeitpunkt. Zur Sicherung der Habitate sind Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Dabei ist vor allem die aktuelle extensive Nutzung in den Kiekbuschwiesen sowie die Nutzungsauflassung in den Bruchwäldern beizubehalten. Der gute Erhaltungszustand ist langfristig zu erhalten.

Die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Zeiträume für die Zielerreichung orientieren sich an den Terminen der Berichte gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

Tabelle 11 Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL

1	2	3	4	5	6	7
Art	Status lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB	aktueller Erhaltungszustand der Habitate	Angestrebter Erhaltungszustand kurzfristig bis 2018	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2024	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
Fischotter (1355)	p	B	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)	A (Erhalt)
Bauchige Windelschnecke (1016)	p	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)

Erläuterung zur Spalte 2: p = sesshaft

I.5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele werden nachfolgend für alle Schutzobjekte auf Basis der Defizitanalyse formuliert. Eine Differenzierung in Sicherung des Status-quo, **Wiederherstellung (W)**, **vorrangige und wünschenswerte Entwicklung (vE, wE)** erfolgt entsprechend der Defizitanalyse. Bei der Sicherung des Status-quo wird weiter unterschieden in Erhalt durch **Schutz (S)**, **durch Pflege (P) oder Nutzung (N)**. Die nachfolgenden Erhaltungsziele beziehen sich immer auf das gesamte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung. Sofern sich Erhaltungsziele auf Teilflächen beziehen, ist die Ortsbezeichnung und wenn möglich die entsprechende Teilflächen-Nr. der Karten 2a bzw. 2b des jeweiligen Schutzobjektes angegeben.

Tabelle 12 Funktionsbezogene Erhaltungsziele der LRT sowie der Arten nach Anhang II FFH-RL

1	2	3	4	5
Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung / Teilfläche (TF)
3150	Erhalt von Kleingewässern (Ae8)	Erhalt durch Schutz (S)	0,05	TF 3150-001
	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen, einschließlich der Wiederherstellung von Entwässerungsanlagen) (Ae9)			
	Beseitigung bzw. Auflichtung von Gehölzen/Freistellung (Av6)	wünschenswerte Entwicklung (wE)		
	Beseitigung der Neophyten			
3260	Erhalt naturnaher Fließgewässerabschnitte (kein Ausbau bzw. Uferbefestigung) (Ae10)	Erhalt durch Schutz (S)	ca. 2,00	TF 3260-001 sowie gesamte Steinernen Rinne
	Erhalt naturnaher Fließgewässerstrukturen- kein Beräumen von Steinen, umgestürzten Bäumen oder Totholz (Ae11)			
	Erhalt naturnaher Uferstrukturen (Ae12)			
	Erhalt extensiv genutzter Flächen im Einzugsgebiet			
	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen, einschließlich der Wiederherstellung von Entwässerungsanlagen) (Ae9)			
	Keine Intensivierung der aktuellen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, Keine Errichtung von Querbauwerken und Verrohrungen	Erhalt durch Pflege (P)		
	Freilegen eines Rohrleitungsabschnittes der Steinernen Rinne	wünschenswerte Entwicklung (wE)		Verrohrte Abschnitt der Steinernen Rinne

1	2	3	4	5
Schutz- objekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung / Teil- fläche (TF)
6510	Erhalt der extensiven Grünlandnutzung (Mahd/ Beweidung), keine Intensivierung (Ne05)	Erhalt durch Schutz (S)	16,30	TF 6510-001
	Fortführung der extensiven Grünlandnutzung mit angepassten Beweidungsdruck und eventueller Nachmahd alle 2 Jahre, kein Dünger (Np2)	Erhalt durch Nutzung (N)		
	Aufnahme einer Nachmahd (Nv03)	wünschenswerte Entwicklung (wE)		
Bauchige Windel- schnecke (1016)	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen) (Ae09)	Erhalt durch Schutz (S)	26,12	alle Habitatflächen
	Erhalt des vorhandenen Nutzungsmosaiks aus lichten Erlenbruchwäldern, Sukzessionsflächen sowie Feucht- bis Nassgrünlandflächen mit hohem Seggen- bzw. Schilf-Anteil		ca. 15,00	Habitatflächen am Großen Ratzeburger See, 1016-001 und 1016-002
	Erhalt der extensiven Grünlandnutzung, keine Intensivierung (Ne05)		ca. 10,00	Habitatfläche 1016-003 im Niederungsbereich Mechower Grenzgraben
	Erhalt der Ufervegetation an Gräben, Verzicht auf Gewässerunterhaltung bzw. keine Intensivierung der Gewässerunterhaltung (Nv13)	Erhalt durch Pflege (P)	-	Mechower Grenzgraben und Stichgräben
Fischot- ter (1355)	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen) (Ae09)	Erhalt durch Schutz (S)	28,79	alle
	Erhalt naturnaher Fließgewässerstrukturen- kein Beräumen von Steinen, umgestürzten Bäumen oder Totholz (Ae11)			
	Erhalt naturnaher Fließgewässerabschnitte (kein Ausbau bzw. Uferbefestigung) (Ae10)		5,7	1355-003, 1355-004 Niederungsbereich Mechower Grenzgraben
	Erhalt der extensiven Grünlandnutzung, keine Intensivierung (Ne05)		5,7	1355-003, 1355-004 Niederungsbereich Mechower Grenzgraben
	Erhalt der Ufervegetation an Gräben, Verzicht auf Gewässerunterhaltung bzw. keine Intensivierung der Gewässerunterhaltung (Nv13)		Erhalt durch Pflege (P)	5,7
	Einbau einer Trockenröhre (Otterquerung)/ Geschwindigkeitsbegrenzung	Wünschenswerte Entwicklung (wE)	-	Verbindungsstraße Römnitz/ Utecht, Querung Mechower Grenzgraben

II Teil: Maßnahmenplanung

Karte 3

Gemäß der FFH-Richtlinie ist die Sicherung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der gemeldeten wildlebenden Arten und natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Gebiet der Europäischen Union zu gewährleisten.

In Kapitel I.5.2 (Tab.12) wurden bereits die aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen Ziele für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Ostufer Großer Ratzeburger See und Mechower Grenzgraben“ dargestellt. Diese bildeten die Grundlage für die festgelegten gebietsbezogenen und räumlich verorteten Maßnahmen. Neben erforderlichen Erhaltungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen, die notwendig sind, um den zum Referenzzeitpunkt vorhandenen bzw. den neufestgestellten Erhaltungszustand auf Gebietsebene zu sichern, sollen nach Möglichkeit Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung von Lebensraumtypen oder Artvorkommen vorgenommen werden. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen für LRT oder Arten, deren Zustand gemäß Bericht nach Art. 17 der FFH-Richtlinie europaweit als ungünstig gilt (vgl. Tab. 5 und Tab. 6).

Die Festlegungen der Maßnahmen müssen die Anforderungen aus der Gebietsbewertung erfüllen und haben sozioökonomischen und örtlichen Belangen Rechnung zu tragen („Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten“, vgl. Art. 2 Abs. 3 FFH-RL). Sie erfolgen unter Einbeziehung der beteiligten Behörden, Interessenvertreter und sonstigen Akteure.

Die in Kap. I.5.2 festgelegten Erhaltungsziele mit den sich daraus ergebenden Maßnahmenumsetzungen erfolgen zeitlich für zwei nachfolgende Berichtszeiträume nach Art. 17 FFH-RL und langfristig.

Vorrangig sind die Maßnahmen zu planen und umzusetzen,

- die bezogen auf die Schutzobjekte den höchsten Effekt (Mehrfachnutzen) verursachen und die größten Defizite im Netz Natura 2000 abbauen,
- die technisch einfach zu realisieren sind (im Sinne der Machbarkeit gemäß Durchführungsbestimmungen: „einfache Wiederherstellung“),
- die zulassungsrechtlich unproblematisch sind,
- deren Finanzierung z. B. mit Hilfe von Förderprogrammen gesichert werden kann,
- die keinen unverhältnismäßigen finanziellen Aufwand und keine Folgekosten verursachen,
- die bei den Betroffenen auf Akzeptanz stoßen,
- die anderen Umweltzielen entsprechen (Mehrfachnutzen) und/oder zu diesen nicht im Widerspruch stehen.

II.1 Beschreibung der Maßnahmen

Die im folgenden Kapitel dargestellten Maßnahmen dienen der Umsetzung der Erhaltungsziele. Sie sind fachlich geeignet und im Rahmen der Managementplanung mit den Beteiligten vorabgestimmt. Durch die Darstellung der Maßnahmen im Plan werden öffentlich-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen und privatrechtliche Zustimmungen nicht ersetzt.

Es werden ausschließlich Maßnahmen zu den gemeldeten Offenland-LRT und für die einzelnen Arten des Anhangs II dargestellt. Die Maßnahmenfestlegung für die Wald-LRT erfolgt durch die Forstverwaltung. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Managementplan Wald niedergeschrieben und werden an dieser Stelle nicht mehr mit aufgeführt.

In den folgenden Kapiteln werden die Maßnahmen **schutzgut-, adressaten- und raumbezogen** dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in der Tabelle 13 und damit korrespondierend in **Karte 3 „Maßnahmen“** dargestellt. Aus der Karte geht auch hervor, mit welchen Instrumenten die Maßnahmen umgesetzt werden sollen (siehe Kap. II.2).

II.1.2 Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungs- sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen

Grundsätzlich besteht für die im Geltungsbereich vorhandenen LRT 3150, LRT 3260 und LRT 6510 sowie der Habitatflächen der Zielarten (1355, 1016) nach Anhang II der FFH-RL die Verpflichtung zum Erhalt. Neben den zwingenden Erhaltungsmaßnahmen werden auch Entwicklungsmaßnahmen formuliert.

Da der Vergleich des Erhaltungszustandes zum Referenzzeitpunkt mit dem aktuellen Zustand keine maßgeblichen Verluste oder Verschlechterungen von Lebensraumtypen oder Arthabitaten ergeben hat (vgl. Plausibilitätsprüfung/ Defizitanalyse unter Kap. I.5.1), besteht für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Ostufer Großer Ratzeburger See und Mechower Grenzgraben“ kein Erfordernis für wiederherstellende Maßnahmen.

Zentrales Ziel für die Lebensraumtypen 3150 und 3260 sowie die Zielarten Fischotter und Bauchige Windelschnecke ist der **Erhalt des Wasserstandes**. Weitere Entwässerungsmaßnahmen im Wald- und Offenlandbereich sind nicht durchzuführen. Des Weiteren ist der **Erhalt der extensiven Grünlandnutzung** im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung wesentlich für die langfristige Sicherung der derzeitigen Erhaltungszustände der Lebensraumtypen sowie der Zielarten.

LRT 3150 Natürliche, eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ *Magnopotamion* oder *Hydrocharition*

Der LRT „**Natürliche eutrophe Seen**“ (LRT 3150) liegt in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C) vor, der zwingend durch Schutzmaßnahmen zu erhalten ist. Darüber hinaus wird eine Verbesserung des Erhaltungszustandes angestrebt. Hierfür werden entsprechende Entwicklungsmaßnahmen formuliert.

Grundsätzlich ist die **Teilfläche 3150-001** in ihrer Ausprägung zu erhalten. Dazu zählen auch, ggf. vorhandene Strukturelemente (Gebüsche, Einzelbäume, liegendes Totholz). Die **Schutzmaßnahmen** werden über den gesetzlichen Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V) sowie über das Verschlechterungsverbot gemäß § 33 BNatSchG umgesetzt. Auch der Wasserstand ist zu erhalten, demnach sind Entwässerungen des LRT 3150 unzulässig.

Neben den Erhaltungsmaßnahmen sind **Entwicklungsmaßnahmen** für die zukünftige Verbesserung des Erhaltungszustandes für den LRT 3150 vorgesehen.

Bei der Teilfläche 3150-001 breiten sich im Uferbereich Neophyten wie Drüsiges Springkraut und Japanischer Staudenknöterich sehr stark aus und beeinträchtigen das Kleingewässer maßgeblich. Um den ungünstigen Erhaltungszustand mittelfristig in einen günstigen Zustand zu verbessern, müssen die Neophyten zurückgedrängt werden.

Aufgrund der natürlichen Sukzessionsprozesse und der Lage der Teilfläche im Waldbereich breiten sich Gehölze im Uferbereich sehr stark aus und verschatten das Kleingewässer. Wünschenswert ist die selektive Gehölzentnahme im Uferbereich, so dass eine möglichst lange Besonnung des Gewässers erreicht wird. Für die Gehölzentnahmen und Rückschnitte sind die Zeitvorgaben des § 39 BNatSchG zu berücksichtigen (außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September). Damit wird auch das artenschutzrechtliche Tötungsverbot für die Gruppe der gehölzgebundenen Brutvögel vermieden.

Das **Zurückdrängen der Neophyten** sowie der **Rückschnitt beschattender Gehölze** werden als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen für die Teilfläche 3150-001 formuliert.

Um die Neophyten effektiv einzudämmen sind jährliche Begehungen und Kontrollen sowie bedarfsgerechte Pflegearbeiten (Gehölzauflichtung, Zurückdrängen der Neophyten) des Kleingewässers (TF 3150-001) notwendig. Regelmäßige Kontrollgänge sowie gegebenenfalls anfallende Pflegearbeiten erfolgen durch die Naturschutzwacht (Ranger) des Biosphärenreservates Schaalsee.

LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitans* und des *Callitricho-Batrachion*

Der LRT „**Flüsse der planaren bis montanen Stufe**“ (LRT 3260) liegt in einem günstigen Erhaltungszustand (B) vor, der zwingend durch Schutzmaßnahmen zu erhalten ist.

Die Erhaltungsmaßnahmen (**Schutzmaßnahmen**) werden über den gesetzlichen Biotopschutz und durch den Vollzug von § 33 BNatSchG bzw. der entsprechenden Rechtsverordnung umgesetzt. Vor allem geht es um den Erhalt der natürlichen Eigendynamik der Fließgewässer, die im Wesentlichen durch den Verzicht auf Beräumung von Steinen, umgestürzten Bäumen und Totholz sowie durch den Verzicht auf einen Gewässerausbau bzw. eine Uferbefestigung und eine Intensivierung der **Gewässerunterhaltung** gesichert werden soll.

Die aktuelle Unterhaltung der Steinernen Rinne (Gewässercode: 83) erfolgt in Handberäumung nur nach Bedarf. Im Oberlauf des Gewässers wird nach Erfordernis eine maschinelle Krautung durchgeführt.

Die Steinernen Rinne wurde im Oberlauf durch Böschungsabflachungen naturnah gestaltet und abschnittsweise entroht, was sich positiv auf den LRT 3260 im Unterlauf auswirkt (siehe Kap. I.1.2 Wasserwirtschaft). Im Rahmen der Renaturierung gelang es allerdings nicht den gesamten verrohrten Abschnitt frei zu legen. Zukünftig soll die Steinernen Rinne vollständig entroht werden. Der WBV Stepenitz/Maurine wird den Defekt an der Rohrleitung im Zuge der Unterhaltung ab 01.01.2018 reparieren. Die Maßnahme wird als **wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme (Freilegen eines Rohrleitungsabschnittes der Steinernen Rinne)** mit aufgenommen.

Eine Verbesserung des EHZ ist aufgrund der Lage im Wald nicht möglich. Die Wasservegetation kann sich im Wald und der damit einhergehenden Beschattung nur spärlich ausbilden, was die Bewertung maßgeblich beeinträchtigt.

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Der LRT „**Magere Flachland-Mähwiese**“ (LRT 6510) liegt in einem guten Erhaltungszustand (B) vor, der zwingend zu erhalten ist.

Die Magere Flachland-Mähwiese im NSG Kiekbuschwiesen wird derzeit extensiv beweidet und in Teilbereichen gemäht. Im Bereich des LRT 6510 lag einst die Ortschaft Neuhof. Die Magere Flachland-Mähwiese ist noch heute übersät von Gebäuderesten, was die Bewirtschaftung erschwert. Besonders im östlichen Bereich ist aufgrund der alten Keller- und Gebäudereste keine Mahd möglich.

Die Nutzung hat sich im Laufe der Jahre jedoch nicht negativ auf den LRT ausgewirkt. Grundsätzlich soll die Nutzung der Flachland-Mähwiesen durch eine ein- bis zweischürige Mahd erfolgen. Nach Rücksprache mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt ist eine Beweidung der mageren Grünlandfläche möglich. Diese Ausnahme gilt jedoch vorerst nur für alle bisher als LRT 6510 erfassten und gemeldeten Biotope, die im Rahmen der Zustandsüberwachung bewertet werden.

Für den Erhalt des LRT ist grundsätzlich die extensive Grünlandnutzung zu erhalten. Vorzugsweise ist eine ein- bis zweischürige Mahd der Flächen anzustreben. Alternativ kann die derzeitige **extensive Weidenutzung mit angepasstem Beweidungsdruck sowie eventueller Nachmahd** (alle 2 Jahre um die hochwüchsigen Gräser einzudämmen) fortgeführt werden. Auf Pflegemaßnahmen wie z.B. Walzen, Schleppen, Striegeln, Nachsäen oder das Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger ist zu verzichten.

Die beweideten Bestände sollten regelmäßig durch das BRA-SCHELB auf relevante Veränderungen in der Artenzusammensetzung überprüft werden, um im Bedarfsfall auf negative Veränderungen reagieren zu können. Die Magere Flachland-Mähwiese liegt in der Förderkategorie der extensiven Grünlandbewirtschaftung (Basisvariante 2).

Fischotter (*Lutra lutra*)

Der **Fischotter** befindet sich in einem sehr guten Erhaltungszustand (A), der zwingend zu erhalten ist.

Die vorhandenen Fischotterhabitate sind als Wanderkorridor langfristig zu sichern (**Schutzmaßnahmen**). Dazu gehörten die natürliche bzw. naturnahe Struktur der Fließgewässer sowie der Uferbereich des Ratzeburger Sees. Darüber hinaus ist die extensive Nutzung im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie auf den angrenzenden Flächen zwingend zu erhalten. Des Weiteren ist zur Senkung des Tötungsrisikos eine **Otterquerung** (Trockenröhre einschließlich Zaunanlage) im Zuge der Straßenerneuerung Utecht nach Neuhof **wünschenswert**. Alternativ kann auch eine entsprechende **Geschwindigkeitsbegrenzung** auf 30 km/h umgesetzt werden. Dann sind jedoch entsprechende bauliche Vorkehrungen (z.B. Bremsschwellen) herzustellen, um die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung sicherzustellen.

Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

Die **Bauchige Windelschnecke** befindet sich in einem guten Erhaltungszustand (B), der zwingend zu erhalten ist.

Grundsätzlich sind alle Habitatflächen in ihrem jetzigen Erhaltungszustand zu erhalten. Die Bauchige Windelschnecke bevorzugt terrestrische und semiterrestrische Habitate. Im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung stellen die bruchwaldartigen Bestände den Verbreitungsschwerpunkt dar. Darüber hinaus gelang ein Nachweis auch in einer offenen, extensiv genutzten Feuchtwiese im Niederungsbereich des Mechower Grenzgrabens. Zur Sicherung des insgesamt guten Erhaltungszustands dieser Art im Gebiet sind als **Schutz- bzw. Pflegemaßnahmen** die **Erhaltung des naturnahen Wasserstandes** in den Habitatflächen, **der Erhalt des vorhandenen Nutzungsmosaiks aus lichten Erlenbruchwäldern, Sukzessions- sowie Feuchtgrünlandflächen** mit hohem Seggen- bzw. Schilf-Anteil (Habitatflächen 1016-001 und 1016-002) sowie die Aufrechterhaltung einer **angepassten extensiven Nutzung** (Habitatfläche 1016-003) formuliert. Der **Verzicht der Gewässerunterhaltung** in den Stichgräben im Niederungsbereich des Mechower Grenzgrabens ist zur Sicherung der Habitate der Bauchigen Windelschnecke beizubehalten.

Die extensive Nutzung der Habitatfläche (Habitatfläche 1016-003) im NSG „Kiekbuschwiesen“ ist vorzugsweise auf eine einschürige bis zweischürige Mahd zu beschränken. Im Bereich der Stichgräben sollte die Nutzung auf eine Pflegemahd reduziert werden. Alternativ ist auch eine extensive Beweidung zulässig. Bei einer Beweidung sollten die nassen Flächen um die Stichgräben weitestgehend ausgezäunt werden, damit sich Seggenriede bilden können. Langfristig ist ein Pufferstreifen um die Stichgräben, der je nach Bedarf gepflegt wird, wünschenswert. Ziel ist dabei die Förderung von seggenreichen, höheren Strukturen. Sukzession von Gehölzen ist dagegen zu vermeiden. Der Niederungsbereich des Mechower Grenzgrabens und die Grünländer bei Utecht liegen in der Förderkulisse der extensiven Grünlandbewirtschaftung (Basisvariante 2). Entsprechend der Förderrichtlinie für extensive Grünlandbewirtschaftung sind auf Pflegemaßnahmen wie z.B. Walzen, Schleppen, Striegeln, Nachsäen oder das Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger zu verzichten.

Tabelle 13 Zusammenstellung der Maßnahmen

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutz-objekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
001_1	Erhalt des Kleingewässers sowie Erhalt des Wasserstandes, keine Verfüllung, keine Entwässerungsmaßnahmen	S	TF 3150-001	R6	BRA-SCHELB	3150	Erhalt C	-
001_2	Beseitigung von Neophyten, Auflichtung von Gehölzen Regelmäßige Zustandsüberwachung durch das BRA-SCH-ELB	wE	TF 3150-001	A4, A3 (Umsetzung durch die Naturwacht vom BRA-SCHELB)	BRA-SCHELB	3150	Mittelfristige Entwicklung zum EHZ B	F19 NatSchFöRL
002_1 008_1	Erhalt naturnahen Fließgewässerabschnitte sowie Strukturen und die naturnahen Uferbereiche	S	TF 3260-001, Habitatfläche 1355-003, 1355-004, 1016-003 Steinerne Rinne Mechower Grenzgraben	R6	BRA-SCHELB WBV Stepenitz-Maurine	3260, 1355, 1016	Erhalt B Erhalt A Erhalt B	-
002_2 008_2	Verzicht bzw. keine Intensivierung der Gewässerunterhaltung in der Steinernen Rinne	P	TF 3260-001, Habitatfläche 1355-003, 1355-004, 1016-003 Steinerne Rinne Mechower Grenzgraben	R6	WBV Stepenitz-Maurine	3260, 1355, 1016	Erhalt B Erhalt A Erhalt B	-
002_3	Freilegen eines Rohrleitungsabschnittes der Steinernen Rinne	wE	TF 3260-001, Habitatfläche 1355-003 Steinerne Rinne	R8	WBV Stepenitz-Maurine	3260, 1355	Erhalt B Erhalt A	Umsetzung im Zuge der Gewässerunterhaltung

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutz-objekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
003_1 004_1	Erhalt der extensiven Nutzung, keine Intensivierung	S	TF 6510-001 Habitatfläche 1016-003, 1355-004 (Niederungsbereich Mechower Grenzgraben)	R6, A5, V1	BRA-SCHELB Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“ i.V. Landwirtschaftsbetrieb	6510, 1016, 1355	Erhalt B Erhalt B Erhalt A	F21, AUKM
003_2	Fortführung der extensiven Grünlandbewirtschaftung (keine Düngung)	N	TF 6510-001 NSG Kiekbuschwiesen	V1	BRA-SCHELB Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“ i.V. Landwirtschaftsbetrieb	6510	Erhalt B	F21, AUKM
003_3	Aufnahme einer Nachmahd Regelmäßige Zustandsüberwachung durch das BRA-SCH-ELB	wE	TF 6510-001 NSG Kiekbuschwiesen	V1, A3 (Umsetzung durch die Naturwacht vom BRA-SCHELB)	BRA-SCHELB Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“ i.V. Landwirtschaftsbetrieb	6510	Erhalt B	F21
004_2	Erhalt naturnaher Wasserstände, Sicherung der Nährstoffarmut	S	Habitatfläche 1016-003 Niederungsbereich Mechower Grenzgraben	R6, A5	BRA-SCHELB Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“ WBV Stepenitz-Maurine	1016	Erhalt B	-
004_3	Erhalt der Ufervegetation an Gräben, Verzicht auf Gewässerunterhaltung in den Stichgräben	P	Habitatfläche 1016-003 Niederungsbereich Mechower Grenzgraben	R6	WBV Stepenitz-Maurine Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“ i.V. Landwirtschaftsbetrieb	1016	Erhalt B	-
005_1	Erhalt der Standortbedingungen, Erhalt des vorhandenen Wasserstandes, keine Entwässerungsmaßnahmen	S	Habitatfläche 1016-004 im Waldmeister-Buchenwald	R6	BRA-SCHELB	1016	Erhalt A	-

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutz-objekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
006_1 007_1	Erhalt des vorhandenen Nutzungsmosaiks aus lichten, naturnahen Erlenbruchwäldern, Sukzessions- sowie Feucht- bis Nassgrünlandflächen	S	Habitatfläche 1355-001, 1355-002, 1016-001, 1016-002	R6	BRA-SCHELB	1355, 1016	Erhalt A Erhalt A/B	-
009_1	Verbesserung der fischottergerechten Durchgängigkeit, Anlage einer Trockenröhre altern. Geschwindigkeitsbegrenzung mit baulichen Vorkehrungen	wE	Verbindungsstraße Utecht- Neuhof	A8	Teilnehmergemeinschaft Utecht	1355	Erhalt A	F15 im Rahmen der Straßenerneuerung
010_1	Erhalt des naturnahen Wasserstandes (keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen)	S	Im gesamten Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (nicht in Karte 3 verortet)	R6	BRA-SCHELB Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“	1016, 1355, 3260, 3150	Erhalt aller LRT sowie Habitate	-
011_1	Erhalt der extensiven Grünlandnutzung im Gebiet, keine Nutzungsintensivierung	S	Im gesamten Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (nicht in Karte 3 verortet)	R6, A5, V1	BRA-SCHELB Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“ i.V. Landwirtschaftsbetrieb	1016, 1355	Erhalt B, Erhalt A	F20/F21 AUKM

Erklärung zur Tab. 13:

Spalte 3: S - Schutz, P - Pflege, N - Nutzung, W - Wiederherstellung, wE- wünschenswerte Entwicklung

Spalte 5: R 6 - Vollzug von § 33 BNatSchG , R 8 - Vollzug von Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften, A3 - Behördliches Monitoring, A 4 - Projektförderung , A 5 - Kontrolle von Cross Compliance-Anforderungen bei landwirtschaftlichen Betrieben, A 8 – Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, V 1 - Verträge mit Landnutzern (z.B. Agrarumweltmaßnahmen, Betriebsberatungen)

Spalte 6: uNB - untere Naturschutzbehörde, StALU WM – Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umweltschutz Westmecklenburg, BR SCH ELB – Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, WBV – Wasser- und Bodenverband

Spalte 9: F 15: Durchführung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme, F 18: ZuwerMSU-ELER, F 19: FöRiNat M-V: Richtlinie für die Förderung des Naturschutzes, (Perspektivisch kommt dafür die „NatSchFöRL M-V“ in Betracht.), F 21: Extensive Dauergrünlandrichtlinie

II.1.3 Prüfung der Maßnahmen auf Verträglichkeit gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL

In Managementplänen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung mit sich überlagernden EU-Vogelschutzgebieten bzw. in Managementplänen für EU-Vogelschutzgebiete mit sich überlagernden Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutungen sind die Maßnahmen für die relevanten Flächen mit den Erhaltungszielen des jeweiligen anderen Gebietes abzugleichen.

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Ostufer Großer Ratzeburger See und Mechower Grenzgraben“ liegt in dem EU-Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471), daher ist die Prüfung der im Managementplan formulierten Maßnahmen auf Verträglichkeit gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL notwendig.

Gemäß Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 sind die entsprechenden Zielarten dieses Gebietes:

- Eisvogel, Flusseeschwalbe, Gänsesäger, Haubentaucher, Kranich, Knäkente, Kolbenente, Krickente, Löffelente, Reiherente, Tafelente, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergschnäpper, Blässgans, Kranich, Haubentaucher, Reiherente, Tafelente, Saatgans, Schnatterente, Zwergmöwe und Zwergschwan.

Entsprechend den genannten maßgeblichen Vogelarten richtet sich sein Schutzzweck auf:

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen für Greifvögel
- Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung)
- Für Grünlandflächen auf Niedermoor ist ein hoher Grundwasserstand zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen zu sichern, um die Wiesenbrüter und pflanzenfressenden Großvogelarten Brut- und Nahrungsmöglichkeiten zu erhalten
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Mäander- und Kolkbildung, Uferabbrüche, Steilwände usw.)
- Sicherung bzw. Wiederherstellung eines Wasserspiegelstandes, der nur natürlichen und nicht anthropogen bedingten Schwankungen unterworfen ist, um Lebensräume für Wiesenbrüter zu erhalten
- Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Landschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Begleitbiotopen (z.B. Wegraine, Sölle, Seggen-Riede, Feldgehölze Hecken usw.).

Die in Kapitel I.5.2 beschriebenen Erhaltungsziele stehen nicht im Widerspruch zu den in Anhang I Natura 2000-LVO M-V festgelegten maßgeblichen Gebietsbestandteile für das SPA-Gebiet. Insgesamt führen die Ziele der Managementplanung zur Sicherung der Habitate. Es sollen unter anderem die naturnahen Fließgewässer, flurnahe Wasserstände in den Feuchtwiesen, naturnahe Bruchwaldkomplexe sowie extensive Nutzung mit angepassten Mahdzeiten und Beweidungsdichten erhalten werden.

II.2 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen

Die Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus der Art der Maßnahmen. Hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen finden folgende Instrumente Anwendung:

Rechtliche Instrumente (R):

R 6: Vollzug einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V oder – sofern noch nicht vorhanden - von § 33 BNatSchG („Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“). Die unmittelbare Umsetzung erfolgt - auch unabhängig von der Managementplanung - über § 34 BNatSchG (Projektprüfung einschließlich Prüfung angezeigter Projekte). Durch den Managementplan wird die Umsetzung erleichtert, da die Erhaltungsziele gebietsbezogen definiert und dargestellt werden. Sofern die Anzeige von Projekten unterbleibt, kann die Durchführung von Einzelanordnungen (Ordnungsverfügungen) auf der Grundlage von § 34 Abs. 6 BNatSchG erforderlich sein. Für die Umsetzung ist unmittelbar die UNB zuständig. Es erfolgt keine Abstimmung.

Unabhängig davon besteht für gesetzlich geschützte Biotope (zum Teil deckungsgleich mit den LRT) der **Biotopschutz (§ 20 NatSchAG)** sowie für besonders (u. a. alle europäischen Vogelarten) und **streng geschützte Arten** (u. a. alle Anhang-IV-Arten) der besondere Artenschutz (§ 44 BNatSchG) einschließlich der Horstschutzregelung (§ 23 Abs. 4 NatSchAG M-V).

R 8: Vollzug von Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften (Wasserhaushaltsgesetz WHG, Wassergesetz des Landes M-V LWaG)

Das **Freilegen des Rohrleitungsabschnittes der Steinernen Rinne** wird im Rahmen der Unterhaltungspflicht vom WBV Stepenitz-Maurine umgesetzt.

Administrative Instrumente (A):

A 3: Behördliches Monitoring und Gebietsbetreuung im Auftrag der Naturschutzbehörden. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Auftragnehmer.

A 4: Projektförderung: Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Projektträger, sofern bekannt. Als Finanzierungsinstrument kommt in erster Linie die Förderrichtlinie „NatSchFöRL M-V“ in Betracht.

A 5: Kontrolle der Einhaltung der Cross Compliance-Anforderungen bei landwirtschaftlichen Betrieben, die Direktzahlungen oder Flächenbeihilfen aus dem ELER erhalten. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die sich aus § 33 BNatSchG ergeben (vgl. R 6) und gleichzeitig Flächen betreffen, die Feldblöcke (auch anteilig) sind oder direkt oder indirekt an Feldblöcke angrenzen. Entsprechend kann das Instrument A 5 nur in Kombination mit R 6 auftreten. R 6-Maßnahmen sind immer auch CC-relevant, wenn der Feldblockbezug besteht.

A 8: Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Maßnahmen in Managementplänen stehen der Anerkennung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht entgegen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Besonders wichtig ist die Sicherstellung einer ständigen **Gebietsbetreuung** (A3) „vor Ort“. Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Ostufer Großer Ratzeburger See und Mechower Grenzgraben“ wird regelmäßig durch die Naturschutzwacht (Ranger) des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee kontrolliert. Insbesondere die regelmäßige Zustandsüberwachung vom LRT 3150 und LRT 6510 sind besonders wichtig. Das **Zurückdrängen der Neophyten** bei der TF 3150-001 bedarf jährlich Kontrollen, um effektiv gegen das Drüsige Springkraut und den Knöterich vorzugehen. Auch die Auswirkungen der Beweidung mit der eventuellen **Nachmahd** auf das Arteninventar der TF 6510-001 sollte regelmäßig überwacht werden.

Die investiven Maßnahmen sollen über die Inanspruchnahme der Projektförderung (A4) umgesetzt werden. Für die Beseitigung von Gehölzen oder Pflegerückständen an Kleingewässern (TF 3150-001) besteht die Fördermöglichkeit über NatSchFöRL M-V. Kleinere **Gehölzmaßnahmen** können alternativ durch die Ranger des Biosphärenreservatsamtes durchgeführt werden.

Die Umsetzung der Schutzmaßnahmen im Bereich der Feldblöcke erfolgt zudem über die Kontrolle der Einhaltung der CC-Anforderungen (A5) bei landwirtschaftlichen Betrieben, die Direktzahlungen oder Flächenbeihilfen aus dem ELER erhalten. Zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der CC-Anforderungen ist die untere Naturschutzbehörde. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die sich aus § 33 BNatSchG ergeben. Entsprechend tritt das Instrument A 5 nur in Kombination mit R 6 auf.

Um die fischottergerechte Durchgängigkeit zwischen dem Mechower Grenzgraben und der Steinernen Rinne zu verbessern, soll eine **Trockenröhre** im Rahmen der geplanten Straßenerneuerung angelegt werden. Alternativ dazu kann in auch **Geschwindigkeitsbegrenzung** im benannten Abschnitt erfolgen.

Vertragliche Instrumente (V):

V 1: Verträge mit Landnutzern (z. B. Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen).

Die **extensive Grünlandnutzung** zum gewünschten Erhalt der LRT 6510 sowie die Habitatfläche (1016-003) soll über Verträge mit den Landnutzern (Agrarumweltmaßnahmen) (V1) umgesetzt werden. Die entsprechenden Maßnahmenflächen liegen alle innerhalb von Feldblöcken mit der ausgewiesenen Förderkulisse der extensiven Grünlandbewirtschaftung (Basisvariante 2), so dass eine entsprechende Förderung von den Bewirtschaftern beantragt werden kann.

II. 3 Kosten und Finanzierung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und vorrangigen Entwicklungsmaßnahmen

Im Zuge der Managementplanung werden Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und vorrangige Entwicklungsmaßnahmen bestimmt, für deren Durchführung die Finanzierung gesichert sein muss. Neben der (keine zusätzlichen Kosten verursachenden) Umsetzung der rechtlichen und teilweise administrativen Bestimmungen fallen Aufwendungen an, um z. B. Regelungen zu „Freiwilligen Vereinbarungen“ und zur Gebietsbetreuung und Gebietsinformation wirksam werden zu lassen. Die Kosten für diese Maßnahmen sollen ebenfalls geschätzt werden. Die Kosten für darüber hinausgehende wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen werden nicht ermittelt und dargestellt.

Für den Großteil der Erhaltungsmaßnahmen ist kein Finanzbedarf erforderlich: der Schutz der Gewässer-LRT 3150 sowie 3260 und des Grünland-LRT 6510 sowie der Erhalt der Wasserstände, Erhalt der Bruchwaldbestände ist kostenneutral. Auch für die bereits bestehende extensive Gewässerunterhaltung fallen keine zusätzlichen Kosten an. Die Gebietsbetreuung wird von der Naturwacht des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee durchgeführt und verursacht keine weiten Kosten.

Die nachfolgend angegebenen Summen sind Nettobeträge, d.h. ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die extensive Bewirtschaftung der Mageren Flachland-Mähwiese wird ein Finanzbedarf von 210 Euro pro ha und Jahr zu Grunde gelegt. Der Preis basiert auf der aktuellen Förderrichtlinie zur extensiven Dauergrünlandnutzung (Basisvariante II) für konventionell wirtschaftende Betriebe und der Berücksichtigung des Kürzungssatzes von 10 € für die Lage in einem Naturschutzgebiet. Gleichartig wird auch die extensive Bewirtschaftung auf der Habitatfläche 1016-003 mit 210 Euro pro ha und Jahr veranschlagt.

Die Angabe von Kosten für die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen ist stark abhängig von den konkreten Rahmenbedingungen. In Tab. 14 wird nur eine überschlägige Angabe ohne Berücksichtigung der örtlichen Situation gemacht.

Tabelle 14 Kostenschätzung und Angabe der Kostenart für Erhaltungs- und Wiederherstellungs- und vorrangige Entwicklungsmaßnahmen

1	2	3	4	5	6	7
Ifd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Maßnahmentyp	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Schutzobjekte	Finanzbedarf	
					Projektumsetzung	Jährlich
003_2	Fortführung der extensiven Grünlandbewirtschaftung (extensive Beweidung, keine Düngung)	N	TF 6510-001, NSG Kiekbuschwiesen	6510, 1016	-	3.423 Euro
004_1	Erhalt der extensiven Grünlandbewirtschaftung	S	Habitatfläche 1016-003 NSG Kiekbuschwiesen	1016	-	2.037 Euro
Gesamt:					-	5.460 Euro

III Teil: Zusammenstellung der Anlagen zum Managementplan

Zu den Anlagen zum Managementplan gehören:

- Zusammenfassung der Ergebnisse der Abgrenzung und Bewertung der LRT und der Habitats sowie ggf. der Artnachweise
- Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens
- Getroffene und vorgeschlagene vertragliche Regelungen und freiwillige Vereinbarungen
- Getroffene Verträge zur Gebietsbetreuung im Rahmen der Laufzeit der Managementplanung sowie Vorschläge zur Fortführung
- Hinweise zu Schutzgebietsausweisungen oder zur Anpassung bestehender Schutzgebiets-VO.

Zusammenfassung der Ergebnisse der Abgrenzung und Bewertung der LRT und der Habitats sowie ggf. der Artnachweise

Von den drei im SDB gemeldeten Offenland-LRT (LRT 3150, 3260, 6510) konnten alle Lebensraumtypen im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bestätigt werden.

Der LRT 3150 wurde wie zum Referenzzeitpunkt mit einem ungünstigen EHZ (C) bewertet. Zum Referenzzeitpunkt wurden vier Teilflächen mit einer Fläche von 0,22 ha gemeldet. Davon konnte lediglich die Teilfläche 3150-001 bestätigt werden. Flächenmäßig hat somit das Vorkommen des LRT 3150 von den gemeldeten 0,22 ha auf aktuell 0,0485 ha abgenommen. Im Ergebnis der Plausibilitätsprüfung ist diese Differenz auf eine fehlerhafte Ausweisung, aufgrund der Erfassungsmethode zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung, zurückzuführen (siehe Kapitel I.5.1).

Zum Referenzzeitpunkt wie auch aktuell wurde der Erhaltungszustand des LRT 3260 als günstig (B) bewertet. Flächenmäßig hat der LRT 3260 von den gemeldeten 0,08 ha auf aktuell 0,3932 ha zugenommen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation seit der Gebietsmeldung zum Positiven verändert hat. Die Steinerne Rinne wurde im Oberlauf durch Böschungsabflachungen naturnah gestaltet und abschnittsweise entrohrt, was sich positiv auf den LRT 3260 im Unterlauf auswirkt (siehe Kap. I.1.2 Wasserwirtschaft).

Der LRT 6510 hat sich im Vergleich zum Referenzzeitpunkt von einem ungünstigen (C) zu einem günstigen (B) EHZ entwickelt. Aufgrund von Flächenanpassungen hat das Vorkommen des LRT 6510 flächenmäßig von den gemeldeten 17,0 ha auf aktuell 16,3012 ha abgenommen. Die Flächendifferenz lässt sich aufgrund von Korrekturen in der aktuellen Ausgrenzung begründen.

Die im SDB gemeldeten Zielarten Fischotter und Bauchige Windelschnecke wurden mit signifikantem Vorkommen nachgewiesen und können bestätigt werden. Der Erhaltungszustand hat sich bei dem Fischotter im Vergleich zur Gebietsmeldung verbessert und wurde aktuell mit sehr gut/hervorragend (A) bewertet.



Die Bauchige Windelschnecke wurde wie zur Gebietsmeldung 2004 mit einem guten EHZ (B) bewertet. Somit kam es zu keiner Veränderung des Erhaltungszustandes im Vergleich zum Referenzzeitpunkt.

Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan für das Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2230-306 „Ostufer Großer Ratzeburger See und Mechower Grenzgraben“ erfolgte durch:

14.10.2016	Schriftliche Information betroffener Behörden und Interessenvertreter über den Beginn der Managementplanung
14.10.2016	Schriftliche Information betroffenen Gemeinden über den Beginn der Managementplanung
26.10.2016	Bekanntmachung über den Beginn der Managementplanung auf der Homepage des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe (www.schaalsee.de)
10.11.2016	Ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinden Schlagsdorf und Utecht über den Beginn der Managementplanung auf der Homepage des Amtes Rehna
22.05.2017	Sitzung der begleitenden Arbeitsgruppe zu Grundlagen und Maßnahmenplanung im FFH-Gebiet der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg, dem Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine, dem Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“, dem Amt Rehna, der Gemeinde Utecht, dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe und dem Büro Planung & Ökologie. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzung wurden in einem Protokoll festgehalten, das dieser Dokumentation als Anlage beiliegt.
14.08.2017	Veröffentlichung des Grundlagenteils über den Beginn der Managementplanung auf der Homepage des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe (www.schaalsee.de)
18.09.2017	Schriftliche Information betroffener Behörden und Interessenvertreter über die Veröffentlichung des Entwurfes
18.09.2017	Schriftliche Information der betroffenen Gemeinden über die Veröffentlichung des Entwurfes
18.09.2016	Informationen zum FFH-Gebiet und zum Stand der FFH-Managementplanung auf der Homepage des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe (www.schaalsee.de) - Veröffentlichung des Entwurfes des Managementplanes

Die Information über den Planungsbeginn wurde mit Schreiben vom 14.10.2016 an die Träger öffentlicher Belange versendet. Die Behandlung der eingegangenen Hinweise ist als **Anlage 1** beigefügt.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Stellungnahmen zum Entwurf der Endfassung des Managementplanes aufgeführt.

Tabelle 15 Dokumentation der Beteiligung

1	2	3	4	5
Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Landkreis Nordwestmecklenburg Untere Wasserbehörde Frau Hüls 09.10.2017	Kapitel I.1.1 Kapitel I.1.2 Kapitel II.1.2	Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine Einwände zur eingereichten Managementplanung. Mit den vorgesehenen Maßnahmen werden im Zusammenhang mit Gewässern II. Ordnung wasserwirtschaftliche Belange berührt. Die Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern II. Ordnung werden weiterhin beobachtet und nach Bedarf durchgeführt. Anpassungen der Gewässerunterhaltung in Form einer weiteren Reduzierung sind im Sinne der WRRL und werden befürwortet, sofern der Abfluss grundsätzlich gesichert ist. Mit der geplanten Entrohrung eines Gewässerabschnittes in der Steinernen Rinne findet eine unmittelbare Maßnahme in einem Gewässer II. Ordnung statt. Es ist zu prüfen, ob ein Gewässerausbaugem. § 67 WHG vorliegt oder diese Arbeiten im Zuge der Gewässerunterhaltung durch den Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine durchführbar sind. Dazu sind die Maßnahmen der unteren Wasserbehörde vor Durchführung anzuzeigen und zu erläutern.	Zur Kenntnisnahme	Die Inhalte der MAP stehen den Aussagen des WBV nicht entgegen. Nach Absprache vom 10.08.2017 mit dem WBV wird die geplante Entrohrung im Rahmen der Unterhaltungspflicht umgesetzt.
Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Frau Bruer 09.10.2017	Kapitel I.1.1 Kapitel I.1.2 Kapitel II.1.2	Der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine hat keine Einwände gegen o.g. FFH-Managementplanung. Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unsere Genehmigungsbehörde.	Zur Kenntnisnahme	Die Inhalte der MAP stehen den Aussagen des WBV nicht entgegen.
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Frau Six 16.10.2016	Kapitel I.1.1 Kapitel I.1.2	1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die Unterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die Erarbeitung der FFH-Managementplanung für das Gebiet DE 2230-306 „Ostufer Großer Ratzeburger See und Mechower Grenzgraben“ erfolgt nach dem Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“ und berührt landwirtschaftliche Belange in Höhe von ca. 16,7430 ha Grünland. Extensive Mähwiesen werden in extensiv bewirtschaftete Weideflächen umgewandelt werden. Hier ist geregelt, dass die Nutzer dieser landwirtschaftlichen Flächen in die Planung mit einbezogen werden. Es werden keine weiteren Hinweise und Bedenken geäußert.	Zur Kenntnisnahme	Zur Kenntnisnahme

1	2	3	4	5
Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmeck- lenburg Frau Six 16.10.2016</p>	<p>Kapitel I.1.1 Kapitel I.1.2</p>	<p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungs-gesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet teilweise im Bereich des Bodenordnungsverfahren Utecht befindet.</p> <p>Innerhalb des Flurneuordnungsgebietes Utecht liegen die FFH-Gebiete bzw. Teile der FFH-Gebiete DE 2230-305 Braken bei Utecht und DE 2230-306.</p> <p>Die Beschränkungen für die alten Grundstücke gehen mit dem Flurneuordnungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.</p> <p>Die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an sich bewirken keine Beeinträchtigungen der Schutzziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.</p> <p>Soweit bestimmte naturschutzrechtliche und -fachliche Aspekte dies bedingten und soweit es möglich war, wurden Teile der eingangs genannten FFH Gebiete in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe dem Land Mecklenburg-Vorpommern (hier verwaltet durch die vorstehend genannte untere Naturschutzbehörde) bzw. dem Zweckverband Schaalsee-Landschaft mit dem Flurneuordnungsplan als Abfindung bzw. Eigentum zugewiesen.</p> <p>Für den Flurneuordnungsplan Utecht - der Gesamtheit der Neuregelung der Eigentumsverhältnisse - wurde am 18.09.2017 die vorzeitige Ausführungsanordnung erlassen. Eintritt des neuen Rechtszustandes ist lt. der Ausführungsanordnung der 01.10.2017. An diesem Tag treten rein rechtlich die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke.</p> <p>Aus Sicht der Bearbeitung des Flurneuordnungsverfahrens Utecht gibt es keine Anregungen, Hinweise und/oder Einwendungen gegen den FFH-Managementplan für das Gebiet DE 2230-306 "Ostufer Großer Ratzeburger See und Mechower Grenzgraben".</p>	<p>Übernahme der Hinweise</p>	<p>Aussagen zum Flurneuordnungsverfahren wurden übernommen</p>

1	2	3	4	5
Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmeck- lenburg Frau Six 16.10.2016	Kapitel I.1.1 Kapitel I.1.2	<p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz Das von Ihnen geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe, das als zuständige untere Naturschutzbehörde zu beteiligen ist.</p> <p>3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p>3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster. sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p>	Zur Kenntnisnahme	Zur Kenntnisnahme
		<p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz errichtet bzw. betrieben werden.</p>	Zur Kenntnisnahme	Zur Kenntnisnahme

1	2	3	4	5
Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Amt Rehna, Frau Buchholz 16.10.2017	Kapitel I.1.1 Kapitel I.1.2 Kapitel I.1.3	<p>Bezugnehmend auf das Schreiben vom 18.09.2017 aus Ihrem Hause hinsichtlich des Entwurfes des FFH - Managementplanes für den Bereich "Ostufer Großer Ratzeburger See und Mechower Grenzgraben" erhebt die Gemeinde Utecht hiermit Widerspruch gegen den geplanten Geltungsbereich des Schutzgebietes im Bereich der Bademöglichkeit im Gebiet des Ortsteils Campow.</p> <p>Gemäß der gültigen Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Ostufer des Großen Ratzeburger Sees" vom 2. März 2000 (siehe Anlagen 1 und 2) ist die Bademöglichkeit im Ortsteil Campow nicht Bestandteil des Geltungsbereiches der Schutzzone. Diese Tatsache wurde mittels einer Unterschriftensammlung durch viele Bürger der Gemeinde und anliegender Gemeinden durchgesetzt.</p> <p>Deshalb fordert die Gemeinde Utecht Ihr Recht auf diese Bademöglichkeit auch für die Zukunft und somit die Herausnahme des Gebietes aus dem FFR-Schutzgebiet analog der o.g. Landesverordnung ein. Wir möchten darauf hinweisen, dass damit auch die Gleichstellung der Anrainergemeinden gewährleistet wird, da Campow ansonsten die einzige Ortschaft am Großen Ratzeburger See ohne Bademöglichkeit wäre.</p>	Berücksichtigung der Hinweise	<p>Die Badestelle in Campow liegt auf der Landesseite von Schleswig-Holstein und somit nicht mehr im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung. Daher wurde die Badestelle im Rahmen der Managementplanung nicht betrachtet.</p> <p>Der Sachverhalt wurde im Textteil des MAP dargestellt.</p>
Einwohner/Landnutzer: aus Utecht 16.10.2017	Kapitel I.1.1 Kapitel I.1.2 Kapitel I.5.2 Kapitel II.1.2	<p>Hiermit legen wir fristgerecht Einspruch gegen den oben genannten Managementplan (DE 2230-306) ein.</p> <p>Die vorliegende Managementplanung zum Erhalt von naturnahen Bruchwaldbeständen, Lichtungen, offenen Waldflächen und lückigen Beständen in den Wäldern lässt eine korrekte und somit ausreichende Beurteilung der Nutzungsart nicht zu. Eine extensive Grünlandbewirtschaftung wird nicht eindeutig beschrieben bzw. korrekt ausgewiesen. Durch einen Flächentausch mit dem Zweckverband Schaalseelandschaft im Rahmen der Flurneuordnung in Utecht ist diese aber garantiert worden.</p> <p>Wir fordern in der Legende eine Formulierung und Nachvollziehbarkeit einer extensiven Grünlandnutzung, die ja auch das Ziel der Lichtung vollständig erfüllt (Karte 3 -Maßnahmen).</p> <p>Zudem ist festzuhalten, daß auf der Karte 1a (Biotop und Nutzungsart) die Grünlandflächendarstellung einer Korrektur bedürfen, da sie nicht dem IST-Zustand entsprechen.</p> <p>Dem Managementplan ist grundsätzlich zu entnehmen, daß die extensive Grünlandnutzung den Erhaltungszielen dient und keinesfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH - Gebietes im Sinne §33 BNatSchG führt.</p> <p>Somit fordern wir eine korrekte und nachvollziehbare Darstellung im Managementplan (DE 2230-306), daß die extensive Grünlandnutzung weiterhin betrieben werden darf.</p>	Keine Berücksichtigung der Hinweise	<p>Karte 1a entspricht den aktuellen Feldblockdaten und der aktuellen Kartierung der gesetzlich geschützten Biototypen. Karte 1 a wird nicht angepasst.</p>
			Berücksichtigung der Hinweise	<p>Der Erhalt der extensiven Grünlandnutzung gilt für den gesamten Maßnahmenbereich im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und ist in der Maßnahmenkarte nicht verortet sondern nur als Textfeld dargestellt.</p> <p>Anpassung der Maßnahmen 006_1/ 007_1: Erhalt des vorhandenen Nutzungsmosaiks aus lichten</p>

1	2	3	4	5
Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				Erlenbruchwäldern, Sukzessionsflächen und Feuchtgrünlandflächen
		Nebenbefundlich ist festzustellen, daß die Badestelle in Campow in allen Bestands- und Maßnahmenplänen nicht enthalten ist. Sie stellt keine erhebliche Beeinträchtigung für das FFH - Gebiet dar.	Berücksichtigung der Hinweise	Siehe Begründung Amt Rehna
Bergamt Stralsund, Herr Blietz, 17.10.2017	-	die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahmen für das Gebiet DE 2230-306 berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Keine Berücksichtigung der Hinweise	FFH-MP berührt keine bergbaulichen Belange

Angaben zu den Spalteninhalten:

Spalte 1: Die Stellung nehmende Person/Institution sowie das Datum des Posteingangs der Stellungnahme sind einzutragen.

Spalte 2: Das Kapitel und ggf. die Seite, auf die sich die Stellungnahme bzw. ein Teil der Stellungnahme bezieht, sind anzugeben. Werden mehrere Kapitel/Themen angesprochen, sind diese Themen in einer neuen Zeile einzutragen.

Spalte 3: Die Stellungnahme bzw. der Teil der Stellungnahme, der sich auf das in Spalte 2 angegebene Kapitel bezieht, sind zu übernehmen (keine eigenständigen Zusammenfassungen vornehmen).

Spalte 4: Das Ergebnis (Übernahme des Hinweises, teilweise Übernahme des Hinweises, keine Berücksichtigung des Hinweises) ist anzugeben.

Spalte 5: Das Ergebnis ist kurz gefasst zu begründen.

Getroffene und vorgeschlagene vertragliche Regelungen und freiwillige Vereinbarungen

Zur Gebietsbetreuung wurden keine Verträge getroffen, Vorschläge zur Fortführung sind dementsprechend nicht erforderlich. Die entsprechenden Ausführungen entfallen.

Getroffene Verträge zur Gebietsbetreuung im Rahmen der Laufzeit der Managementplanung sowie Vorschläge zur Fortführung

Zur Gebietsbetreuung wurden keine Verträge getroffen, Vorschläge zur Fortführung sind dementsprechend nicht erforderlich. Die entsprechenden Ausführungen entfallen.

Hinweise zu Schutzgebietsausweisungen oder zur Anpassung bestehender Schutzgebiets-VO.

Hinweise zu Schutzgebietsausweisungen sind nicht erforderlich, da auf einem Großteil der Fläche bereits Schutzgebiete vorhanden sind und im bisher nicht geschützten Gebietsteil eine Umsetzung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen über den gesetzlichen Biotopschutz möglich ist und erfolgen soll.

Literaturverzeichnis

- AMT FÜR DAS BIOSPHÄRENRESERVAT SCHAALSEE (Hrsg.): (2004): Rahmenkonzept für Biosphärenreservat Schaalsee
- BIOTA – INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE FORSCHUNG UND PLANUNG GMBH (2015): Kartierung und Bewertung von Arten nach Anhang II FFH-RL: Fischotter, Bauchige Windelschnecke für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2230-306 „Ostufer Großer Ratzeburger See und Mechower Grenzgraben“
- BIOTA – INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE FORSCHUNG UND PLANUNG GMBH (2009): Erstellung einer Otterröhre in der Kreisstraße K5 von Utecht nach Rothenhusen, Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit
- GEOPORTAL NORDWESTMECKLENBURG: <https://www.geoport-nwm.de/de/themenkarte-bauleitplaene-und-download.html> Stand: 17.01.2017
- INGENIERBÜRO HEIMO WITTENBURG (2013): Genehmigungsplanung Wasserstandsmanagement Kiekbuschwiesen bei Schlagsdorf
- IBS (2014): Entwurfs- und Genehmigungsplanung naturnaher Gewässerausbau Entrohrung Steinerne Rinne
- JESCHKE L., LENSCHOW U., ZIMMERMANN H. (2003): Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2008): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM), Erste Fortschreibung. Güstrow.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Fachinformationssystem Wasser (FIS-WRRL). Stand Oktober 2016
- LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN (2011): Fachbeitrag Wald für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung 2230-306 „Ostufer Großer Ratzeburger See und Mechower Grenzgraben“.
- LUNG –LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg): (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Heft 2.
- LUNG –LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg): Steckbriefe der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie. Stand 2016
http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm
- LUNG –LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg): LINFOS M-V - Daten des Landesinformationssystems Mecklenburg Vorpommern. Stand 2016.

LUNG –LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN
(Hrsg): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung
September 2008

MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG MECKLENBURG-
VORPOMMERN (HRSG.): (2016): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-
Vorpommern.

MLUV M-V & MELUR S-H (Hrsg., 2014a): Entwurf Bewirtschaftungsplan für den 2. Bewirt-
schaftszeitraum gemäß Art. 13 der Richtlinie 2000/60/EG (§ 83 WHG) für die
Flussgebietseinheit Schlei/Trave. Stand 22.12.2014

PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER GMBH (2006): Pflege- und Entwicklungsplan
der „Schaalsee-landschaft“ Band I und II

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (HRSG.): (2011): Regionales Raument-
wicklungsprogramm. Westmecklenburg, Schwerin

WUTTKE, N. (2015): Vogelmonitoring auf Nationalen Naturerbeflächen im UNESCO-
Biosphärenreservat Schaalsee

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am
07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzge-
setzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebens-
räume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern
vom 12. Juli 2011(VSGLVO M-V)

Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutz-
gebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat
Schaalsee von 12.09.1990

Landesverordnung (S-H) über das Naturschutzgebiet „Ostufer des Großen Ratzeburger
Sees“ (OGrRatzNatSchGV SH) vom 2. März 2000